

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3686

[C - 2007/00723]

15 SEPTEMBRE 2006. — Loi réformant le Conseil d'Etat et créant un Conseil du Contentieux des Etrangers Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des chapitres I, IV et VII, section II, de la loi du 15 septembre 2006 réformant le Conseil d'Etat et créant un Conseil du Contentieux des Etrangers (*Moniteur belge* du 6 octobre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3686

[C - 2007/00723]

15 SEPTEMBER 2006. — Wet tot hervorming van de Raad van State en tot oprichting van een Raad voor Vreemdelingenbetwistingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de hoofdstukken I, IV en VII, afdeling II, van de wet van 15 september 2006 tot hervorming van de Raad van State en tot oprichting van een Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3686

[C - 2007/00723]

15. SEPTEMBER 2006 — Gesetz zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Kapitel I, IV und VII Abschnitt II des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

15. SEPTEMBER 2006 — Gesetz zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL IV — Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Art. 77 - In das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird nach Artikel 39 ein Titel *Ibis* mit folgender Überschrift eingefügt:

«Titel *Ibis* - Rat für Ausländerstreitsachen».

Art. 78 - In Titel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Kapitel I mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel I - Einrichtung und Gerichtsbarkeit des Rates für Ausländerstreitsachen».

Art. 79 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/1 - § 1 - Ein Rat für Ausländerstreitsachen, nachstehend «Rat» genannt, wird eingerichtet.

Der Rat ist ein administratives Rechtsprechungsorgan, das allein befugt ist, um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen.

§ 2 - Der König bestimmt den Sitz des Rates, der sich in der Region Brüssel-Hauptstadt befindet.

Die für die Arbeit des Rates erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eingetragen.»

Art. 80 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/2 - § 1 - Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,
2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

In Abweichung von Absatz 2 kann gegen einen in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss nur die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage eingelegt werden.

§ 2 - Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen.»

Art. 81 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/3 - Der Rat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht in Bezug auf das vergangene Gerichtsjahr und veröffentlicht diesen Bericht. Dieser Bericht umfasst unter anderem eine Übersicht der anhängigen Akten.»

Art. 82 - In Titel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Kapitel II und ein Abschnitt I mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel II - Organisation des Rates

Abschnitt I - Zusammensetzung des Rates».

Art. 83 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/4 - Der Rat besteht aus zweiunddreißig Mitgliedern, nämlich einem ersten Präsidenten, einem Präsidenten, vier Kammerpräsidenten und sechsundzwanzig Richtern für Ausländerstreitsachen.

Der Rat umfasst eine Kanzlei, die von einem Chefgreffier geführt wird, dem acht Greffiers beistehen.

Im Rat gibt es einen Verwalter und Verwaltungspersonal.»

Art. 84 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/5 - Das Mandat des Korpschefs und die beigeordneten Mandate bilden die Mandate im Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Inhaber des Mandats des ersten Präsidenten übt das Mandat des Korpschefs aus.

Die Inhaber der Mandate als Präsident, Kammerpräsident und Chefgreffier üben beigeordnete Mandate aus.»

Art. 85 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/6 - § 1 - Der erste Präsident übt das Mandat des Korpschefs aus. Er ist mit der Erstellung eines Verwaltungsplans beauftragt.

Der erste Präsident teilt gemäß seinem Verwaltungsplan und in enger Absprache mit dem Präsidenten die Aufgaben und Tätigkeiten zwischen dem Präsidenten und ihm selbst auf.

Der erste Präsident bestimmt gemäß seinem Verwaltungsplan und in enger Absprache mit dem Präsidenten die in Artikel 39/4 erwähnten Personen und verteilt die zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Präsident übt ein Mandat aus. Er ersetzt den ersten Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammer, der er angehört, und übt alle Befugnisse eines Inhabers eines Mandats als Kammerpräsident aus.

Bei Rückstand in der Behandlung von Sachen gibt der erste Präsident einer oder mehreren Kammern die Anweisung, innerhalb fünfzehn Tagen oder in dem Zeitraum, den er bestimmt, außerhalb der gewöhnlichen Sitzungen eine außergewöhnliche Sitzung abzuhalten. Es besteht ein Rückstand, wenn die in Artikel 39/76 § 3 und in Artikel 39/77 § 2 erwähnte Frist überschritten wird.

Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der erste Präsident einen Teil der einer Kammer zugewiesenen Sachen unter die anderen Kammern verteilen.

Der erste Präsident und der Präsident achten auf die Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit und ergreifen zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen.

§ 2 - Der erste Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Kammern.

In den Kammern führt ein Kammerpräsident oder der Präsident, was seine Kammer betrifft, den Vorsitz. Wenn sie verhindert sind, wird der Vorsitz von dem anwesenden dienstältesten Ratsmitglied entsprechend der Reihenfolge der Eidesleistung geführt. Der erste Präsident tagt je nach den Diensterfordernissen in den Kammern; in diesem Fall führt er den Vorsitz.

§ 3 - Der Kammerpräsident übt ein Mandat aus. Er ist mit der Organisation der Kammer beauftragt und übernimmt ihre Leitung. Er erstattet regelmäßig je nach Fall beim ersten Präsidenten oder beim Präsidenten Bericht.

Der Kammerpräsident achtet auf die Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit und ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen.

Wenn er der Meinung ist, dass zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in der Kammer eine Sache von drei Richtern behandelt werden sollte, ordnet er die Verweisung an einen solchen Spruchkörper an.

Er teilt dem ersten Präsidenten und dem Präsidenten unverzüglich die Sachen mit, die zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit seiner Meinung nach in Generalversammlung behandelt werden müssten.»

Art. 86 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/7 - Der Chefgreffier ist mit der Leitung der Kanzlei beauftragt und untersteht hierbei der Leitung und Aufsicht des ersten Präsidenten. Der erste Präsident bestimmt in enger Absprache mit dem Präsidenten und nach Stellungnahme des Chefgreffiers und des betreffenden Kammerpräsidenten die Kanzleimitglieder, die dem Kammerpräsidenten beistehen.»

Art. 87 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/8 - Unter Aufsicht und Leitung des ersten Präsidenten ist der Verwalter mit der Verwaltung des Rates und seiner Infrastruktur beauftragt, mit Ausnahme der Befugnisse, die aufgrund von Artikel 39/7 dem Chefgreffier obliegen. Er übt ebenfalls, was diese Befugnisse betrifft, die tägliche Geschäftsführung aus. Unbeschadet dieser Befugnis kann ihm der erste Präsident die von ihm festgelegten Befugnisse in Bezug auf die Personalverwaltung übertragen.

Der Verwalter berät sich mit dem Chefgreffier, wenn die in Absatz 1 bestimmten Befugnisse Auswirkungen auf die Befugnisse dieses Letzteren haben können.

Der Verwalter erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem er insbesondere Bericht über die in Absatz 2 bestimmten Befugnisse erstattet und über die Auswirkungen der Entwicklung der Arbeitslast auf die dem Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Dieser Bericht umfasst darüber hinaus eine Darlegung aller Maßnahmen, die budgetäre Auswirkungen haben können. Er übermittelt dem ersten Präsidenten und dem Präsidenten diesen Bericht, die ihre Anmerkungen hinzufügen können. Der erste Präsident übermittelt dem Minister diesen Bericht vor dem 1. Oktober.»

Art. 88 - In Titel *Ibis* Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Abschnitt II mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt II - Kammern».

Art. 89 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/9 - § 1 - Der Rat ist aus sechs Kammern zusammengesetzt; in einer Kammer führt der Präsident den Vorsitz, zwei Kammern erkennen in den Sachen in niederländischer Sprache, zwei Kammern in den Sachen in französischer Sprache und eine Kammer in den zweisprachigen Sachen.

Der erste Präsident kann zusätzliche Kammern zusammensetzen, wenn die Anzahl eingereichter Sachen dies erfordert.

Die französischsprachigen Kammern, die aus Mitgliedern bestehen, die die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen, erkennen in allen Sachen, die in Französisch behandelt werden müssen. Die niederländischsprachigen Kammern, die aus Mitgliedern bestehen, die die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen, erkennen in allen Sachen, die in Niederländisch behandelt werden müssen. Die zweisprachige Kammer, die aus Mitgliedern besteht, die die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweisen, erkennt in allen Sachen, die ihr aufgrund von Artikel 39/15 eigens übertragen werden.

Die Kammer des Präsidenten, die aus Mitgliedern besteht, die den Nachweis erbringen, dass sie die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in derselben Sprache, Französisch oder Niederländisch, wie der Präsident abgelegt haben, erkennt in den Sachen, die in der Sprache des Diploms des Präsidenten behandelt werden müssen.

Jede Kammer setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

In enger Absprache mit dem Präsidenten bestimmt der erste Präsident die Mitglieder, aus denen sich die zweisprachige Kammer zusammensetzt.

In der Kammer, die aufgrund der in § 2 erwähnten Geschäftsordnung in den Sachen in Deutsch erkennt, tagt ein Richter, der gemäß Artikel 39/21 § 3 den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt.

§ 2 - In der Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung festgelegt und vom König gebilligt wird, wird insbesondere die Zuständigkeit jeder Kammer und die damit verbundene Anzahl Richter für Ausländerstreitsachen festgelegt. In der Geschäftsordnung wird ebenfalls bestimmt, welche Kammer in den Sachen in deutscher Sprache oder in zweisprachigen Sachen erkennt, und ihre Zusammensetzung.

Die Ordnung kann in der Kanzlei eingesehen werden und wird gemäß den vom König festgelegten Modalitäten veröffentlicht.»

Art. 90 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/10 - Die Kammern tagen mit einem einzigen Mitglied.

Sie tagen jedoch mit drei Mitgliedern:

1. in Sachen, die der zweisprachigen Kammer übertragen sind,
2. wenn der Rat mit Sachen befasst wird, die nach Kassation zurückverwiesen wurden,
3. wenn der Kammerpräsident zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit Artikel 39/6 § 3 Absatz 3 anwendet.

Wenn die juristische Schwierigkeit oder die Bedeutung einer Sache oder besondere Umstände es erfordern, kann der Kammerpräsident anordnen, dass eine Sache an eine Kammer mit drei Mitgliedern verwiesen wird, wenn die antragstellende Partei dies in ihrem Antrag beantragt und begründet, oder aber von Amts wegen.»

Art. 91 - In Titel *Ibis* Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Abschnitt III mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt III - Generalversammlung».

Art. 92 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/11 - Die Generalversammlung des Rates setzt sich aus den in Artikel 39/4 Absatz 1 angegebenen Ratsmitgliedern zusammen.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der erste Präsident oder in dessen Abwesenheit der Präsident. Sind beide abwesend, führt der anwesende dienstälteste Kammerpräsident oder gegebenenfalls der anwesende dienstälteste Richter für Ausländerstreitsachen den Vorsitz.

Mit Ausnahme der in Artikel 39/12 erwähnten Sitzungen wohnt der Verwalter den Generalversammlungen jedes Mal bei, wenn Punkte, die seine Befugnisse betreffen, auf der Tagesordnung stehen. In Bezug auf diese Fragen verfügt er über eine beratende Stimme.»

Art. 93 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/12 - Wenn der erste Präsident oder der Präsident nach Einholung der Stellungnahme des mit dem Sitzungsbericht beauftragten Richters für Ausländerstreitsachen der Meinung ist, dass eine Sache zur Gewährleistung der Rechtsprechungseinheit in Generalversammlung behandelt werden muss, ordnet er ihre Verweisung an diese Versammlung an.

Wenn der erste Präsident und der Präsident es nicht für notwendig erachten, die Generalversammlung einzuberufen, setzt der Kammerpräsident seine Kammer davon in Kenntnis. Wenn die Kammer nach Beschlussfassung die Einberufung der Generalversammlung beantragt, muss der erste Präsident dieser Aufforderung Folge leisten.

Die Generalversammlung tagt in diesem Fall mit mindestens sechs Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, in gerader Zahl.

Sie besteht aus einer gleichen Anzahl Ratsmitgliedern, die anhand ihres Diploms nachgewiesen haben, dass sie die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte einerseits in französischer Sprache und andererseits in niederländischer Sprache abgelegt haben.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.»

Art. 94 - In Titel *Ibis* Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Abschnitt IV und ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt IV - Sprachengebrauch

Unterabschnitt 1 - Sprachengebrauch in den Diensten des Rates».

Art. 95 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/13 - Die Verwaltungstätigkeiten des Rates und die Organisation seiner Dienste unterliegen den Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die auf Dienste anwendbar sind, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt.»

Art. 96 - In Titel *Ibis* Kapitel II Abschnitt IV desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 2 - Sprachengebrauch der an den Verfahren beteiligten Organe des Rates».

Art. 97 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/14 - Außer wenn die Sprache des Verfahrens gemäß Artikel 51/4 bestimmt ist, werden die Beschwerden in der Sprache behandelt, die Dienste, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land ausdehnt, aufgrund der Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Innendiensten benutzen müssen.

Wenn diese Rechtsvorschriften den Gebrauch einer bestimmten Sprache nicht vorschreiben, wird eine Sache in der Sprache der Beschwerdeakte, die beim Rat eingereicht wurde, behandelt.»

Art. 98 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/15 - An die in Artikel 39/9 § 1 erwähnte zweisprachige Kammer werden zusammenhängende Sachen verwiesen, die in verschiedenen Sprachen behandelt werden müssen.

Wenn die Sache an die zweisprachige Kammer verwiesen wird, müssen die von Organen des Rates ausgehenden schriftlichen Akten in französischer und in niederländischer Sprache erstellt sein. Die Beschlüsse werden in diesen beiden Sprachen ausgefertigt.»

Art. 99 - In Titel *Ibis* Kapitel II Abschnitt IV desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 3 - Sprachengebrauch der vor dem Rat erscheinenden Parteien».

Art. 100 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/16 - Die Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen, benutzen in ihren Urkunden und Erklärungen die Sprache, deren Gebrauch ihnen durch diese Rechtsvorschriften in ihren Innendiensten vorgeschrieben wird.»

Art. 101 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/17 - Nichtig sind Klagen und Schriftsätze, die von einer den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterworfenen Partei in einer anderen Sprache als der durch diese Rechtsvorschriften auferlegten Sprache an den Rat gerichtet sind.

Die Nichtigkeit wird von Amts wegen ausgesprochen.

Eine nichtige Rechtshandlung unterbricht jedoch die Verjährungs- und Verfahrensfristen; diese Fristen laufen nicht während des Verfahrens.»

Art. 102 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/18 - Die Parteien, die den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht unterliegen, dürfen ihre Urkunden und Erklärungen in der Sprache ihrer Wahl erstellen.

Ein Übersetzer wird falls erforderlich und insbesondere auf Antrag einer der Parteien in Anspruch genommen; Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Staates.

In Abweichung von Absatz 1 muss ein Asylbewerber zur Vermeidung der Unzulässigkeit den Antrag und die übrigen Verfahrensunterlagen in der Sprache einreichen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylantrags gemäß Artikel 51/4 bestimmt wurde.»

Art. 103 - In Titel *Ibis* desselben Gesetzes werden ein Kapitel III und ein Abschnitt I mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel III - Amt

Abschnitt I - Ernennungsbedingungen für Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder».

Art. 104 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/19 - § 1 - Die Richter für Ausländerstreitsachen werden vom König aus einer ausdrücklich mit Gründen versehenen Liste mit drei Namen, die vom Rat vorgeschlagen wird, ernannt, nachdem der Rat die Zulässigkeit der Bewerbungen geprüft hat und die entsprechenden Ansprüche und Verdienste der Bewerber verglichen hat.

Die Generalversammlung des Rates kann gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten eine Auswahlprüfung organisieren. Sie entscheidet im Voraus, ob eine Anwerbungsreserve angelegt wird. Die Gültigkeit der Anwerbungsreserve beträgt zwei Jahre.

Die Generalversammlung des Rates hört die Bewerber von Amtes wegen oder auf ihren Antrag hin an. Wenn eine Auswahlprüfung organisiert wird, ist diese Anhörung auf die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer begrenzt. Zu diesem Zweck kann sie mindestens drei Mitglieder bestimmen, die ihr Bericht über die Anhörung dieser Bewerber erstatten.

Der Rat übermittelt seinen Vorschlag, alle Bewerbungen und deren Bewertung dem Minister.

Ein Bewerber, der von der Generalversammlung des Rates einstimmig als Erster vorgeschlagen wird, kann zum Richter für Ausländerstreitsachen ernannt werden, außer wenn der Minister diesen Vorschlag ablehnt, weil die in § 2 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Wenn der Minister einen Vorschlag ablehnt, unterbreitet die Generalversammlung des Rates einen neuen Vorschlag.

Bei fehlender Einstimmigkeit in Bezug auf einen Vorschlag kann der Richter für Ausländerstreitsachen nur unter den Personen, die auf der vorgeschlagenen Liste vorkommen, ernannt werden.

Der Minister veröffentlicht auf Initiative des Rates die Vakanzen im *Belgischen Staatsblatt*.

In der Veröffentlichung werden die Anzahl Vakanzen, die Ernennungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen, angegeben.

Die Vorschläge werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht; eine Ernennung darf erst fünfzehn Tage nach dieser Veröffentlichung vorgenommen werden.

§ 2 - Niemand kann zum Richter für Ausländerstreitsachen ernannt werden, wenn er nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht Belgier ist, nicht Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte ist und wenn er nicht eine mindestens fünfjährige zweckdienliche juristische Berufserfahrung geltend machen kann.

§ 3 - Unbeschadet der Möglichkeit auf Entlassung wegen der in Artikel 39/29 erwähnten Berufsuntauglichkeit werden Richter für Ausländerstreitsachen auf Lebenszeit ernannt.

Der erste Präsident, der Präsident und die Kammerpräsidenten werden in diese Funktionen unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten des vorliegenden Gesetzes bestimmt.»

Art. 105 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/20 - Die Greffiers werden vom König aus zwei Listen mit je zwei Bewerbern ernannt, die von der Generalversammlung des Rates beziehungsweise vom Chefgreffier vorgeschlagen werden.

Niemand kann zum Greffier ernannt werden, wenn er:

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. nicht mindestens Inhaber eines Dienstgrades der Stufe B ist,
3. nicht den Nachweis einer mindestens fünfjährigen zweckdienlichen Berufserfahrung erbringt.

In Abweichung von der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Bedingungen kann ein Greffier, der gemäß Artikel 39/21 § 3 den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen muss, ernannt werden, wenn er:

1. den Nachweis einer mindestens einjährigen zweckdienlichen Berufserfahrung erbringt,
2. den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt.»

Art. 106 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/21 - § 1 - Der Präsident muss anhand seines Diploms nachweisen, dass er die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der erste Präsident abgelegt hat.

Die Hälfte der Kammerpräsidenten und die Hälfte der Richter für Ausländerstreitsachen müssen anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in französischer Sprache abgelegt haben; die andere Hälfte jeder Gruppe muss nachweisen, dass sie die Prüfung in niederländischer Sprache abgelegt hat.

Die Hälfte der Greffiers muss der französischen Sprachrolle und die andere Hälfte der niederländischen Sprachrolle angehören.

§ 2 - Mindestens drei Ratsmitglieder, der Chefgreffier des Rates und mindestens zwei Greffiers müssen die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der ihr Diplom ausgestellt ist, nachweisen. Wenn die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der das Diplom ausgestellt ist, Pflicht ist, muss darauf geachtet werden, dass nicht alle derselben Sprachrolle angehören.

Der Nachweis über die Kenntnis der anderen Sprache wird gemäß Artikel 73 § 2 Absatz 4 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erbracht.

Die Ratsmitglieder, die Kanzleimitglieder, der Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Rates können ebenfalls diesen Nachweis erbringen, indem sie die in Artikel 73 § 2 Absatz 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnte Prüfung oder eine Sonderprüfung bestehen. Diese Prüfung wird vor einem Ausschuss, deren Vorsitz ein Ratsmitglied führt, abgelegt. Der König regelt die Zusammensetzung dieses Ausschusses, die Organisation der Prüfung und bestimmt den Prüfungslehrstoff unter Berücksichtigung der den Tätigkeiten des Rates entsprechenden Anforderungen. Diese Prüfung wird der in Artikel 73 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Prüfung gleichgesetzt.

§ 3 - Ein Richter für Ausländerstreitsachen und ein Kanzleimitglied müssen darüber hinaus den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Der Nachweis über die Kenntnis dieser Sprache wird gemäß den in Artikel 73 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmten Modalitäten oder durch Bestehen einer gemäß § 2 letzter Absatz organisierten Sonderprüfung erbracht. Diese Prüfung wird der in Artikel 73 § 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Prüfung gleichgesetzt.

Wenn kein Greffier des Rates den Bestimmungen von Artikel 39/20 Absatz 3 entspricht, wird dieses Amt vom Greffier des Staatsrates, der den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt, ausgeübt. Letzterer wird vom ersten Präsidenten des Staatsrates, der dem ersten Präsidenten des Rates seinen Beschluss mitteilt, bestimmt.»

Art. 107 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/22 - Der erste Präsident legt persönlich oder schriftlich den durch das Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid vor dem ersten Präsidenten des Staatsrates ab.

Andere Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder legen diesen vor dem ersten Präsidenten ab.»

Art. 108 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt II und ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt II - Vergabe und Ausübung von Mandaten

Unterabschnitt 1 - Mandate».

Art. 109 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/23 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/23 - § 1 - Der erste Präsident und der Präsident werden unter den Ratsmitgliedern, die seit mindestens fünf Jahren als Richter für Ausländerstreitsachen ernannt sind, oder unter den in Artikel 69 Nr. 1 bis 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Amtsinhabern des Staatsrates, die seit mindestens fünf Jahren in der vorerwähnten Eigenschaft ernannt sind, bestimmt.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des Mandats als Korpschef oder des beigeordneten Mandats als Präsident muss der Bewerber mindestens fünf Jahre unter der in Artikel 39/38 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des Mandats oder des beigeordneten Mandats.

§ 2 - Die Kammerpräsidenten werden unter den Ratsmitgliedern, die seit mindestens drei Jahren als Richter für Ausländerstreitsachen ernannt sind, bestimmt.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des beigeordneten Mandats muss der Bewerber mindestens drei Jahre unter der in Artikel 39/38 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des beigeordneten Mandats.

§ 3 - Der Chefgreffier wird unter den Greffiers des Rates, die seit mindestens drei Jahren als Greffiers ernannt sind, oder unter den in Artikel 69 Nr. 4 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Greffiers des Staatsrates, die seit mindestens drei Jahren in der vorerwähnten Eigenschaft ernannt sind, bestimmt.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des beigeordneten Mandats muss der Bewerber mindestens drei Jahre unter der in Artikel 39/38 erwähnten Altersgrenze liegen. Diese Altersgrenze gilt nicht für eine Erneuerung des beigeordneten Mandats.»

Art. 110 - In Titel *Ibis* Kapitel III Abschnitt II desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 2 - Verfahren der Mandatsvergabe».

Art. 111 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/24 - § 1 - Inhaber des Mandats als Korpschef und des beigeordneten Mandats als Präsident werden vom König für ein Mandat von fünf Jahren bestimmt, das einmal erneuert werden kann.

Nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Jahren wird das Amt als Korpschef und als Präsident von Rechts wegen für vakant erklärt. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit dürfen ausschließlich Bewerber ihre Bewerbung einreichen, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte je nach Fall in der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als der vorherige tagende Korpschef oder Präsident abgelegt haben. Der tagende Korpschef oder Präsident kann sich für das für vakant erklärte Mandat seiner Sprachrolle bewerben.

Der erste Präsident und der Präsident nehmen ihr Mandat am selben Tag auf. Der in Absatz 2 erwähnte Zeitraum von zehn Jahren beginnt für diese Mandate an diesem Tag.

§ 2 - Bei der Bewerbung fügen die Bewerber für das Mandat als erster Präsident einen Verwaltungsplan bei. Der König kann den Gegenstand dieses Verwaltungsplans bestimmen.

Die Generalversammlung des Rates hört die Kandidaten von Amts wegen an.

Die Generalversammlung des Rates unterbreitet einen ausdrücklich mit Gründen versehenen Vorschlag eines einzigen Bewerbers für das vakante Mandat, nachdem sie die Zulässigkeit der Bewerbungen geprüft und die jeweiligen Ansprüche und Verdienste der Bewerber verglichen hat. Sie übermittelt diesen mit Gründen versehenen Vorschlag und alle Bewerbungen und ihre Bewertung dem Minister.

Der von der Generalversammlung des Rates vorgeschlagene Bewerber kann vom König als Korpschef bestimmt werden.

Der König fasst innerhalb zweier Monate ab Empfang des Vorschlags einen Beschluss. Bei Ablehnung verfügt die Generalversammlung des Rates ab Empfang dieses Beschlusses über eine Frist von fünfzehn Tagen, um gemäß den vorerwähnten Regeln einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Fasst der König innerhalb zweier Monate ab Empfang dieses neuen Vorschlags einen zweiten Ablehnungsbeschluss, wird gemäß vorhergehendem Absatz vorgegangen, außer wenn derselbe Bewerber vorgeschlagen worden war. In letzterem Fall muss der Rat einen anderen Bewerber vorschlagen oder beschließen, das Ernennungsverfahren neu zu beginnen.

§ 3 - Zwischen dem dritten und dem zweiten Monat vor Ende des Mandats des Korpschefs oder des beigeordneten Mandats des Präsidenten kann der Korpschef oder der Präsident bei der Generalversammlung einen Antrag auf Erneuerung seines Mandats stellen. Der Korpschef fügt diesem Antrag seinen Verwaltungsplan und einen Bericht über die Ausübung des ablaufenden Mandats bei. Der Inhaber des Präsidentenmandats fügt einen Bericht über die Ausübung des ablaufenden Mandats bei.

Die Generalversammlung des Rates bewertet den Erneuerungsantrag und beschließt, ob das Mandat des Korpschefs oder das beigeordnete Mandat des Präsidenten erneuert wird. Der Beschluss zur Nichterneuerung beinhaltet von Rechts wegen die Vakanterklärung des Mandats.

Bei Nichterneuerung des Mandats des Korpschefs oder des beigeordneten Mandats des Präsidenten nimmt der Betreffende nach Ablauf seines Mandats das Amt oder das Mandat wieder auf, für das er zuletzt ernannt oder bestimmt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus. Wenn der Betreffende für das Mandat, dessen Ausübung er wieder aufnimmt, nicht ernannt ist, gilt diese Wiederaufnahme als Bestimmung für den gesamten Zeitraum, für den das Mandat verliehen worden ist.

Handelt es sich um den Inhaber eines Amtes beim Staatsrat, nimmt er ungeachtet der in Artikel 69 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Anzahl Stellen sein Amt beim Staatsrat wieder auf. Auf seinen ausdrücklichen schriftlichen Antrag hin, der spätestens zwei Monate vor Ablauf des Mandats eingereicht wird, kann er jedoch gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus in den Rat ernannt werden, ohne dass Artikel 39/19 § 1 anwendbar ist. Diese Ernennung beinhaltet von Rechts wegen den Rücktritt aus dem Staatsrat. In diesem Fall behält er Gehalt, Erhöhungen, Gehaltszuschläge und Entschädigungen, die an die Funktion des Inhabers des Amtes beim Staatsrat gebunden sind, außer wenn das Amt, das er aufnimmt, mit einem höheren Gehalt verbunden ist.

Das Mandat des Korpschefs oder das beigeordnete Mandat des Präsidenten, das nicht erneuert wird oder in Anwendung von § 1 Absatz 2 von Rechts wegen für vakant erklärt wird, endet jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der erste Präsident oder der Präsident das Mandat aufnimmt, ohne dass diese Frist ab Notifizierung des Beschlusses der Nichterneuerung oder ab dem Datum der Vakanterklärung neun Monate überschreiten darf.

Wenn der Mandatsinhaber zwei Mal hintereinander dasselbe Mandat als Korpschef oder Präsident ausgeübt hat, bezieht er zwei Jahre lang nach Ablauf der zweiten Mandatszeit das Gehalt des Korpschefs beziehungsweise Präsidenten und die damit verbundenen Erhöhungen und Vorteile weiter, außer wenn das Mandat, das er aufnimmt, mit einem höheren Gehalt verbunden ist.

§ 4 - Vor Ablauf der Mandatszeit kann der Mandatsinhaber sein Mandat als Korpschef oder sein beigeordnetes Mandat als Präsident per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigtes Schreiben an den Minister zur Disposition stellen.

Das Mandat des Korpschefs oder das beigeordnete Mandat des Präsidenten endet jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Korpschef oder Präsident das Mandat aufnimmt, ohne dass diese Frist nach Empfang der Zurdispositionstellung neun Monate überschreiten darf.

Die Bestimmungen von § 3 Absatz 3 und 4 sind auf den Korpschef oder den Präsidenten, der sein Mandat vorzeitig zur Disposition stellt, anwendbar.

Der Korpschef oder der Präsident, der sein Mandat vor Ablauf der Mandatszeit zur Disposition stellt, darf sich während einer Dauer von zwei Jahren ab dem Tag, an dem er sein Mandat tatsächlich niedergelegt hat, nicht erneut um das Mandat als Korpschef oder das beigeordnete Mandat als Präsident bewerben. Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird die Bestimmung des Präsidenten für das Mandat als Korpschef nicht als vorzeitige Zurdispositionstellung des beigeordneten Mandats betrachtet.

§ 5 - Wenn das Mandat als Korpschef oder das beigeordnete Mandat als Präsident vor Ablauf der in § 1 Absatz 2 erwähnten Mandatszeit zu besetzen ist, können nur Personen eine Bewerbung einreichen, die dieselben sprachlichen Bedingungen wie der Korpschef beziehungsweise der Präsident, dessen Mandat vorzeitig endet, erfüllen; ansonsten ist ihre Bewerbung unzulässig.

Die Dauer des Mandats einer Person, die in Anwendung von Absatz 1 als Korpschef oder Präsident bestimmt wird, ist in Abweichung von § 1 auf die noch verbleibende Dauer des Mandats, das vorzeitig endete, begrenzt.

Wenn zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Vakanz des Mandats als Korpschef weniger als ein Jahr bis zum Ende des in § 1 Absatz 1 erwähnten Zeitraums verbleibt, ersetzt der Präsident den ersten Präsidenten für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Mandats.

Handelt es sich um die tatsächliche Entstehung der Vakanz des Mandats als Präsident, wird dieser gemäß der Reihenfolge des allgemeinen Dienstalters durch den derselben Sprachrolle angehörenden Kammerpräsidenten ersetzt. Die Ersetzung endet von Rechts wegen bei Bestimmung eines neuen Mandatsinhabers.

Die in Absatz 3 und 4 erwähnte Ersetzung endet von Rechts wegen bei Bestimmung eines neuen Mandatsinhabers.»

Art. 112 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/25 - § 1 - Die Inhaber eines beigeordneten Mandats werden wie folgt bestimmt:

1. Die Kammerpräsidenten werden von der Generalversammlung bestimmt.
2. Der Chefgreffier wird auf Stellungnahme des ersten Präsidenten und des Präsidenten vom König bestimmt.

§ 2 - Die Bestimmungen für die in § 1 erwähnten beigeordneten Mandate sind für einen Zeitraum von drei Jahren gültig, der nach Bewertung erneuert werden kann. Nach neun Jahren Amtsausübung werden die betreffenden Mandatsinhaber nach Bewertung von der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, endgültig bestimmt.

§ 3 - Bei Nichterneuerung des beigeordneten Mandats nimmt der Betreffende nach Ablauf seines Mandats das Amt wieder auf, für das er zuletzt ernannt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus.

§ 4 - Vor Ablauf der Mandatszeit kann der Mandatsinhaber sein beigeordnetes Mandat per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigtes Schreiben an den Minister zur Disposition stellen. Das Mandat endet jedoch erst nach Ablauf einer Frist von neun Monaten nach Empfang der Zurdispositionstellung. Diese Frist kann vom König auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Betreffenden hin gekürzt werden.

Die Bestimmungen von § 3 sind auf Mandatsinhaber, die ihr Mandat vor Ablauf der Mandatszeit zur Disposition stellen und kein anderes Mandat ausüben, anwendbar.»

Art. 113 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/26 - Die Ausübung des Mandats als Korpschef ist mit der Ausübung eines beigeordneten Mandats unvereinbar. Die Ausübung des beigeordneten Mandats als Präsident ist mit der Ausübung des beigeordneten Mandats als Kammerpräsident unvereinbar.

Wenn der Inhaber eines beigeordneten Mandats im Laufe seines Mandats das Mandat als Korpschef oder Präsident aufnimmt, wird sein beigeordnetes Mandat tatsächlich am Tag der Aufnahme des Mandats als Korpschef oder Präsident vakant.»

Art. 114 - In Titel *Ibis* Kapitel III Abschnitt II desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 3 - Mandatsausübung».

Art. 115 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/27 - § 1 - Inhaber des Mandats als Korpschef müssen jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen, in dem insbesondere die Umsetzung ihres Verwaltungsplans und dessen Bewertung dargelegt werden. Gegebenenfalls umfasst dieser Bericht, der in enger Absprache mit dem Präsidenten, was seine Befugnisse betrifft, erstellt wird, die an dem Plan vorzunehmenden notwendigen Anpassungen; auch werden im Bericht die Erfordernisse angegeben und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates und zur Behebung des gerichtlichen Rückstands gemacht. Der erste Präsident übermittelt dem Minister des Innern diesen Bericht vor dem 1. Oktober.

Der König kann die Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Bestimmung und den Inhalt des Tätigkeitsberichts festlegen.

§ 2 - Der erste Präsident fügt seinem in § 1 erwähnten Tätigkeitsbericht folgende Angaben in Bezug auf das vergangene Gerichtsjahr hinzu:

1. Statistiken pro Streitsache, aus denen hervorgeht, wie viele Sachen in diesem Zeitraum eingegangen sind und wie viele Sachen in demselben Zeitraum durch Endbeschluss geregelt worden sind. In dem Bericht wird darüber hinaus der Gesamtarbeitsumfang wiedergegeben,

2. Entwicklung:

- von anhängigen Sachen und des gerichtlichen Rückstands,
- des Stellenplans und des Personalbestands,
- der logistischen Mittel,
- der Arbeitslast.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Angaben in Bezug auf die ersten sechs Monate des laufenden Gerichtsjahres werden vor dem 1. April des laufenden Gerichtsjahres übermittelt.

Der Minister bestimmt das Standardformular, gemäß dem Berichte über die Arbeitsweise erstellt werden müssen.»

Art. 116 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt III und ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt III - Bewertung der Ratsmitglieder

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen».

Art. 117 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/28 - § 1 - Mit Ausnahme der Inhaber des Mandats als Korpschef oder Präsident unterliegen die Ratsmitglieder einer mit Gründen versehenen schriftlichen und beschreibenden Bewertung, und zwar entweder einer periodischen Bewertung im Falle einer Ernennung oder einer Bewertung des beigeordneten Mandats als Kammerpräsident oder Chefgeffier.

Diese Bewertungen werden innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf der in vorliegendem Abschnitt vorgesehenen Frist vorgenommen.

Die periodische Bewertung umfasst keine Endnote, außer wenn der Bewerter urteilt, dass die bewertete Person die Note «ungenügend» verdient. Die Bewertung von Mandatsinhabern kann zur Note «gut» oder «ungenügend» führen.

§ 2 - Die Bewertung wird aufgrund von Kriterien in Bezug auf Persönlichkeit und auf intellektuelle, berufliche und organisatorische Fähigkeiten, einschließlich der Qualität der erbrachten Leistungen, vorgenommen, ohne dass Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Ratsmitgliedes beeinträchtigt werden.

Auf mit Gründen versehenen Vorschlag des ersten Präsidenten und des Präsidenten, jeder für seinen Bereich, der nach Anhörung der Generalversammlung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Ämter und Mandate abgegeben wird, bestimmt der König die Bewertungskriterien und legt die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen fest.

Überschreitungen der in den Artikeln 39/82 § 4 Absatz 2 und 39/85 Absatz 2 erwähnten Frist werden in der Bewertungsakte der betreffenden Ratsmitglieder unter Angabe der jeweiligen Rechtfertigung aufgenommen.

§ 3 - Der Bewertung geht ein Planungsgespräch zwischen bewerteter Person und Bewerter voraus. Ein oder mehrere Mitarbeitergespräche können während der Bewertungszyklen stattfinden.

Der Bewerter erstellt einen Bewertungsentwurf, der gegebenenfalls bereits einen Vorschlag der Endnote «ungenügend» enthalten kann. Dieser Entwurf wird der bewerteten Person vor dem Bewertungsgespräch gegen datierte Empfangsbestätigung übermittelt. Er kann noch in Funktion des Gesprächs angepasst werden. Nach diesem Gespräch erstellt der Bewerter eine vorläufige Bewertung.

Der erste Präsident übermittelt dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift der vorläufigen Bewertung. Reicht der Betreffende innerhalb der in Absatz 4 erwähnten Frist keine schriftlichen Anmerkungen zu dieser vorläufigen Bewertung ein, wird sie nach Ablauf dieser Frist endgültig.

Der Betreffende kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein je nach Fall beim ersten Präsidenten beziehungsweise beim Präsidenten einreichen; dieser fügt der Bewertungsakte das Original bei und übermittelt dem Bewerter eine Abschrift davon. Innerhalb dreißig Tagen ab Empfang der Abschrift dieser Anmerkungen erstellt dieser Bewerter eine endgültige schriftliche Bewertung, in der er schriftlich auf diese Anmerkungen eingeht. Innerhalb zehn Tagen ab Empfang der endgültigen Bewertung übermittelt der Korpschef dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift davon.

§ 4 - Der Betreffende, der § 3 Absatz 4 angewandt hat, kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Notifizierung der endgültigen Bewertung Widerspruch einlegen:

1. bei einer Bewertungskommission, die aus dem Korpschef und dem Präsidenten zusammengesetzt ist, was Ratsmitglieder betrifft,
2. bei einer Bewertungskommission, die aus dem Korpschef, dem Präsidenten und den anderen Kammerpräsidenten derselben Sprachrolle wie die bewertete Person zusammengesetzt ist, was Kammerpräsidenten betrifft.

Der Widerspruch wird gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein beim ersten Präsidenten eingelegt. Bei rechtzeitig eingelegtem Widerspruch wird die Ausführung der endgültigen Bewertung ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Bewertungskommission hört den Betroffenen an, wenn dieser in seinem Widerspruchsschreiben darum ersucht. Sie verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Empfang des Widerspruchsschreibens beim ersten Präsidenten, um einen mit Gründen versehenen endgültigen Beschluss über die Bewertung zu fassen.

§ 5 - Die Bewertungsakten werden beim ersten Präsidenten aufbewahrt. Eine Abschrift der endgültigen Bewertungen wird mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit von den Betroffenen eingesehen werden.

Bei Ernennungen und Vorschlägen oder Erneuerungen von Mandaten wird die Bewertungsakte der letzten sechs Jahre der Betroffenen zu Händen der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, beigelegt.

§ 6 - Der König kann genauere Verfahrensregeln für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung festlegen.»

Art. 118 - In Titel *Ibis* Kapitel III Abschnitt III desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 2 - Periodische Bewertung».

Art. 119 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/29 - § 1 - Die periodische Bewertung wird zum ersten Mal ein Jahr nach Eidesleistung und anschließend alle drei Jahre für das Amt, für das der Betreffende bewertet werden muss, vorgenommen.

§ 2 - Die Bewertung wird vom Präsidenten der Kammer, der die bewertete Person angehört, vorgenommen.

Die Bewertung der gemäß Artikel 39/25 § 2 endgültig bestimmten Kammerpräsidenten wird vom ersten Präsidenten vorgenommen, der von dem Präsidenten oder dem zweisprachigen Ratsmitglied mit dem höchsten Dienstgradalter unter denen, die derselben Sprachrolle wie die bewertete Person angehören, beigelegt wird, wenn der erste Präsident nicht den Nachweis erbringt, dass er die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in derselben Sprache, Französisch oder Niederländisch, wie die bewertete Person abgelegt hat.

§ 3 - Wenn ein Ratsmitglied bei einer periodischen Bewertung die endgültige Endnote «ungenügend» erhalten hat, führt dies ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung der endgültigen Note zum Verlust während sechs Monaten der in Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten letzten dreijährlichen Erhöhung.

Unbeschadet von Absatz 1 werden die in Anwendung von Artikel 39/45 erwähnten Abweichungen von Amts wegen für die in Absatz 1 erwähnte Dauer ausgesetzt. Während dieses Zeitraums werden keine neuen Abweichungen zugestanden.

Falls der Betreffende die Note «ungenügend» erhalten hat, wird er nach einem Jahr erneut bewertet.

§ 4 - Erhält ein Ratsmitglied zwei aufeinander folgende Bewertungen mit der Note «ungenügend», tritt der Staatsrat auf Ersuchen des ersten Präsidenten des Rates in Generalversammlung der Ratskammer zusammen, um auf Stellungnahme des Generalauditors oder des beigeordneten Generalauditors im Wege eines Entscheids über die Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit des Betroffenen zu befinden.

Bei dem in Absatz 1 erwähnten Antrag auf Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit befasst der Generalauditor oder der beigeordnete Generalauditor von Amts wegen oder auf Ersuchen des ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen den Staatsrat. Der Antrag wird vom Generalauditor oder beigeordneten Generalauditor gemäß Artikel 75 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht. Der Rat befindet innerhalb sechs Monaten nach Befassung des Staatsrates.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Regeln für das beschleunigte Verfahren vor dem Staatsrat in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Anträge auf Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit, falls erforderlich in Abweichung von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21*bis*, 24 und 28 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, mit Ausnahme der Verpflichtung den Entscheid zu begründen, was diese letzte Bestimmung betrifft.

Einem im Wege eines Entscheids wegen Berufsuntauglichkeit gekündigten Ratsmitglied wird eine Entlassungsentschädigung zuerkannt. Diese Entschädigung entspricht zwölf Mal dem letzten Monatsgehalt des Ratsmitgliedes, wenn das Mitglied mindestens zwanzig Dienstjahre nachweisen kann, oder acht beziehungsweise sechs Mal dieser Entschädigung, je nachdem ob das Mitglied mindestens zehn oder weniger als zehn Dienstjahre aufweist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ist unter «Gehalt» das Gehalt zu verstehen, das in Anwendung des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen bestimmt ist.

§ 5 - Handelt es sich um einen gemäß Artikel 39/25 § 2 endgültig bestimmten Kammerpräsidenten, tritt der Staatsrat in Generalversammlung der Ratskammer zusammen, um auf Stellungnahme des Generalauditors oder des beigeordneten Generalauditors im Wege eines Entscheids über die Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit des Betroffenen aus seinem beigeordneten Mandat zu befinden.

Bei dem in vorhergehendem Absatz erwähnten Antrag befasst der Generalauditor oder der beigeordnete Generalauditor von Amts wegen oder auf Ersuchen des ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen den Staatsrat. Der Antrag wird vom Generalauditor oder beigeordneten Generalauditor gemäß Artikel 75 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht. Der Rat befindet innerhalb sechs Monaten nach Befassung des Staatsrates.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Regeln für das beschleunigte Verfahren vor dem Staatsrat in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Anträge auf Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit aus dem betreffenden beigeordneten Mandat, falls erforderlich in Abweichung von den Artikeln 14, 17, 18, 21, 21*bis*, 24 und 28 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, mit Ausnahme der Verpflichtung den Entscheid zu begründen, was diese letzte Bestimmung betrifft.

Dem betreffenden Mitglied, dem das beigeordnete Mandat entzogen worden ist, wird ein anderes Amt zugewiesen und es nimmt seine Rangordnung unter den Ratsmitgliedern wieder ein.»

Art. 120 - In Titel *Ibis* Kapitel III Abschnitt III desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 3 - Bewertung der Mandate der Kammerpräsidenten».

Art. 121 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/30 - § 1 - Die Bewertung der Inhaber eines beigeordneten Mandats als Kammerpräsident findet am Ende jedes Zeitraums, für den das Mandat zuerkannt worden ist, und spätestens vier Monate vor Ablauf der Mandatszeit statt.

§ 2 - Die Bewertung der Kammerpräsidenten wird vom ersten Präsidenten vorgenommen, der von dem Präsidenten oder dem zweisprachigen Ratsmitglied mit dem höchsten Dienstgradalter unter denen, die derselben Sprachrolle wie die bewertete Person angehören, beigestanden wird, wenn der erste Präsident nicht den Nachweis erbringt, dass er die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in derselben Sprache, Französisch oder Niederländisch, wie die bewertete Person abgelegt hat.

§ 3 - Wenn der Inhaber eines beigeordneten Mandats die Note «gut» erhält, wird sein Mandat erneuert. Erhält er die Note «ungenügend», nimmt er nach Ablauf seines Mandats das Amt, für das er zuletzt ernannt war, wieder auf. Gegebenenfalls erfolgt dies über den Stellenplan hinaus. Der erste Präsident übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres eine Verfügung, durch die Verlängerung oder Ende des Mandats festgelegt wird.

Inhaber eines beigeordneten Mandats als Kammerpräsident, die nach neun Jahren endgültig bestimmt sind, unterliegen einer periodischen Bewertung.»

Art. 122 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt IV und ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt IV - Bewertung der Kanzleimitglieder

Unterabschnitt 1 - Bewertung des Chefgreffiers».

Art. 123 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/31 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/31 - § 1 - Die Bewertung des beigeordneten Mandats des Chefgreffiers findet am Ende jedes Zeitraums, für den das Mandat zuerkannt worden ist, und spätestens vier Monate vor Ablauf der Mandatszeit statt.

§ 2 - Die Bewertung wird vom ersten Präsidenten gemäß dem in Artikel 39/29 festgelegten Verfahren vorgenommen. Wenn der erste Präsident nicht den Nachweis erbringt, dass er die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in derselben Sprache, Französisch oder Niederländisch, wie die bewertete Person abgelegt hat, wird er von dem Präsidenten oder dem zweisprachigen Ratsmitglied mit dem höchsten Dienstgradalter unter denen, die derselben Sprachrolle wie die bewertete Person angehören, beigestanden.

§ 3 - Die Bewertung wird aufgrund von Kriterien in Bezug auf Persönlichkeit und auf intellektuelle, berufliche und organisatorische Fähigkeiten, einschließlich der Qualität der erbrachten Leistungen, vorgenommen.

Der König legt auf Vorschlag des ersten Präsidenten und des Präsidenten die Bewertungskriterien und die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen fest.

§ 4 - Wenn der Inhaber des beigeordneten Mandats die Note «gut» erhält, wird sein Mandat erneuert. Erhält er die Note «ungenügend», nimmt er nach Ablauf seines Mandats das Amt, für das er zuletzt ernannt war, wieder auf. Gegebenenfalls erfolgt dies über den Stellenplan hinaus. Der erste Präsident übermittelt dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres eine Verfügung, durch die Verlängerung oder Ende des Mandats festgelegt wird.

§ 5 - Der Inhaber des beigeordneten Mandats des Chefgreffiers, der nach neun Jahren endgültig ernannt wird, unterliegt der in Artikel 39/29 erwähnten periodischen Bewertung, einschließlich der in den Paragraphen 3 und 5 vorgesehenen Maßnahmen im Fall einer ersten oder zweiten Endnote «ungenügend.»

Art. 124 - In Titel *Ibis* Kapitel III Abschnitt IV desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2 mit der Überschrift «Bewertung der Greffiers» und ein Artikel 39/32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Unterabschnitt 2 - Bewertung der Greffiers

Art. 39/32 - § 1 - Alle zwei Jahre wird für alle Greffiers ein Bewertungsbericht erstellt.

Im Bewertungsbericht geben der Chefgreffier und der Kammerpräsident anhand von beschreibenden Formularen gemäß den angegebenen Anweisungen gemeinsam ihre Meinung über Wert und Verhalten des Greffiers wieder, einschließlich der Qualität der erbrachten Leistungen.

Mit Ausnahme des Chefgreffiers müssen die Bewerter anhand ihres Diploms den Nachweis erbringen, dass sie die Prüfung als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte in derselben Sprache, Französisch oder Niederländisch, wie die bewertete Person abgelegt haben.

Die periodische Bewertung umfasst keine Endnote, außer wenn die Bewerter befinden, dass die bewertete Person die Note «ungenügend» verdient.

Der König legt genauere Regeln für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen fest.

§ 2 - Der Bewertungsbericht wird zum ersten Mal zwischen dem neunten und dem zwölften Monat des effektiven Dienstes erstellt.

Die Bewertung bezieht sich auf den seit dem letzten Bewertungsbericht abgelaufenen Zeitraum.

Ein Greffier kann frühestens ein Jahr nach Erstellung der vorigen Bewertung eine neue Bewertung beantragen.

§ 3 - Wenn ein Greffier bei einer periodischen Bewertung die endgültige Endnote «ungenügend» erhalten hat, führt dies ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung der endgültigen Bewertung zum Verlust während sechs Monaten der in Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten letzten dreijährlichen Erhöhung.

Unbeschadet von Absatz 1 werden die in Anwendung von Artikel 39/45 erwähnten Abweichungen von Amts wegen für die in Absatz 1 erwähnte Dauer ausgesetzt. Während dieses Zeitraums werden keine neuen Abweichungen zugestanden.

Falls der Betreffende die Note «ungenügend» erhalten hat, wird er nach einem Jahr erneut bewertet.

§ 4 - Nach zwei aufeinander folgenden Bewertungen mit der Note «ungenügend» schlägt der Korpschef der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, die Entlassung vor.

Das betreffende Kanzleimitglied kann gemäß Artikel 39/33 Widerspruch gegen diesen Vorschlag einreichen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung wegen Berufsuntauglichkeit wird von der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, ausgesprochen.

Einem wegen Berufsuntauglichkeit gekündigten Kanzleimitglied wird eine Entlassungsentschädigung zuerkannt. Diese Entschädigung entspricht zwölf Mal dem letzten Monatsgehalt des Kanzleimitgliedes, wenn das Mitglied mindestens zwanzig Dienstjahre nachweisen kann, oder acht beziehungsweise sechs Mal dieser Entschädigung, je nachdem ob das Mitglied mindestens zehn oder weniger als zehn Dienstjahre aufweist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ist unter «Gehalt» das Gehalt zu verstehen, das in Anwendung des Gesetzes vom 5. April 1955 über die Gehälter der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat und der Magistrate und Mitglieder der Kanzlei des Rates für Ausländerstreitsachen bestimmt ist.»

Art. 125 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/33 - § 1 - Der in vorliegendem Abschnitt erwähnten Bewertung geht ein Planungsgespräch zwischen bewerteter Person und Bewertern voraus. Ein oder mehrere Mitarbeitergespräche können während der Bewertungszyklen stattfinden.

Die Bewerter erstellen gemeinsam einen Bewertungsentwurf, der gegebenenfalls bereits einen Vorschlag der Endnote «ungenügend» enthalten kann. Dieser Entwurf wird der bewerteten Person vor dem Bewertungsgespräch gegen datierte Empfangsbestätigung übermittelt. Er kann eventuell noch in Funktion des Gesprächs angepasst werden. Nach diesem Gespräch erstellen die Bewerter gemeinsam eine vorläufige Bewertung.

Der erste Präsident übermittelt dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift der vorläufigen Bewertung. Reicht der Betreffende innerhalb der in Absatz 4 erwähnten Frist keine schriftlichen Anmerkungen zu dieser vorläufigen Bewertung ein, wird sie nach Ablauf dieser Frist endgültig.

Der Betreffende kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Notifizierung der vorläufigen Bewertung seine schriftlichen Anmerkungen gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein je nach Fall beim ersten Präsidenten beziehungsweise beim Präsidenten einreichen; dieser fügt der Bewertungsakte das Original bei und übermittelt den Bewertern eine Abschrift davon. Innerhalb dreißig Tagen ab Empfang der Abschrift dieser Anmerkungen erstellen diese Bewerter gemeinsam eine endgültige schriftliche Bewertung, in der sie schriftlich auf diese Anmerkungen eingehen. Innerhalb zehn Tagen ab Empfang der endgültigen Bewertung übermittelt der erste Präsident dem Betreffenden gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein eine Abschrift davon.

§ 2 - Der Betreffende, der § 1 Absatz 4 angewandt hat, kann zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Notifizierung der endgültigen Bewertung Widerspruch einlegen:

1. bei einer Bewertungskommission, die aus dem Korpschef, dem Präsidenten und allen Kammerpräsidenten zusammengesetzt ist, was den Chefgreffier betrifft,
2. bei einer Bewertungskommission, die aus dem Korpschef und dem Präsidenten zusammengesetzt ist, was Greffiers betrifft.

Der Widerspruch wird gegen datierte Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein beim ersten Präsidenten eingelegt. Bei rechtzeitig eingelegtem Widerspruch wird die Ausführung der endgültigen Bewertung ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Bewertungskommission hört den Betreffenden an, wenn dieser in seinem Widerspruchsschreiben darum ersucht. Sie verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Empfang des Widerspruchsschreibens beim ersten Präsidenten, um einen mit Gründen versehenen endgültigen Beschluss über die Bewertung zu fassen.

§ 3 - Die Bewertungsakten werden beim ersten Präsidenten, was den Chefgreffier betrifft, und beim Chefgreffier, was die Greffiers betrifft, aufbewahrt. Die Bewertungen sind vertraulich und können jederzeit von den Betreffenden eingesehen werden. Sie werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Bei Ernennungen und Vorschlägen oder Erneuerungen von Mandaten wird die Bewertungsakte der letzten sechs Jahre der Betreffenden zu Händen der Behörde, die die Ernennungsbefugnis innehat, beigelegt.

§ 4 - Der König kann genauere Verfahrensregeln für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung festlegen.»

Art. 126 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt V mit folgender Überschrift eingefügt: «Abschnitt V - Amtsausübung».

Art. 127 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/34 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/34 - Der König bestimmt nach mit Gründen versehener Stellungnahme des ersten Präsidenten, wie die Arbeitslast eines Amtsinhabers registriert wird und wie diese registrierten Angaben bewertet werden.»

Art. 128 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/35 - Wenn ein Ratsmitglied oder ein Kanzleimitglied wegen Krankheit abwesend ist, kann der erste Präsident oder der Präsident oder der Chefgreffier die Ordnungsmäßigkeit dieser Abwesenheit von einer medizinischen Kontrolle durch den Verwaltungsgesundheitsdienst, der gemäß der Verwaltungsvorschrift dieses Dienstes der Verwaltung der medizinischen Expertise angehört, abhängig machen.»

Art. 129 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/36 - Der König bestimmt die Amtstracht, die Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder bei der Ausübung ihres Amtes und bei offiziellen Feierlichkeiten tragen.

Der König regelt die Rangordnung und die Auszeichnungen.»

Art. 130 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt VI mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt VI - Gehalt, Ruhestand und Pension».

Art. 131 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/37 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/37 - Ratsmitgliedern und Kanzleimitgliedern zuerkannte Gehälter, Erhöhungen und Entschädigungen werden durch Gesetz festgelegt.»

Art. 132 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/38 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/38 - § 1 - Ratsmitglieder werden in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen schwerer oder bleibender Gebrechlichkeit nicht mehr fähig sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuführen oder wenn sie das Alter von siebenundsechzig Jahren erreicht haben.

Die Artikel 391, 392, 393, 395, 396 und 397 des Gerichtsgesetzbuches sind auf Ratsmitglieder anwendbar.

§ 2 - Kanzleimitglieder werden in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen schwerer oder bleibender Gebrechlichkeit nicht mehr fähig sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben oder wenn sie das Alter von fünfundsiebzehn Jahren erreicht haben. Das allgemeine Gesetz über die Zivilpensionen ist anwendbar.

Greffiers, die bei Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres die gesetzlichen Dienstaltersbedingungen nicht erfüllen, um eine Ruhestandspension zu erhalten, werden gemäß den Regeln, die für Staatsbedienstete gelten, zur Disposition gestellt. Wer keine fünf Dienstjahre zählt, wird jedoch weiter beschäftigt, bis er das gesetzlich erforderliche Mindestdienstalter erreicht hat.

§ 3 - Greffiers können auf Vorschlag des Rates ausnahmsweise über die in § 2 festgelegten Grenzen hinaus weiter beschäftigt werden, wenn der Rat an ihrer weiteren Mitarbeit ein besonderes Interesse hat und sie nach ihrer Versetzung in den Ruhestand ersetzt werden müssten.

Der König entscheidet auf Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben, über die Weiterbeschäftigung von Kanzleimitgliedern.

Die Weiterbeschäftigung gilt nur für ein Jahr; sie kann erneuert werden.

§ 4 - Für die Anwendung von Artikel 8 § 1 Absatz 2 und 4 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen werden die in Artikel 39/23 erwähnten Bestimmungen mit endgültigen Ernennungen gleichgesetzt.»

Art. 133 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/39 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/39 - Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder, die wegen schwerer und bleibender Gebrechlichkeit nicht mehr fähig sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben und die ihre Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt haben, werden von Amts wegen per Einschreiben auf Antrag des ersten Präsidenten ermahnt. Handelt es sich um den ersten Präsidenten, wird die Mahnung vom Präsidenten vorgenommen, oder umgekehrt.»

Art. 134 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/40 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/40 - Hat ein Ratsmitglied oder ein Kanzleimitglied innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mahnung seine Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt, tritt der Rat in Generalversammlung der Ratskammer zusammen, um über die Versetzung des Betroffenen in den Ruhestand zu befinden.

Mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum, das für die Generalversammlung des Rates festgelegt worden ist, wird der Betroffene von Tag und Stunde der Sitzung in Kenntnis gesetzt, bei der er angehört werden soll, und wird er gleichzeitig aufgefordert, seine schriftlichen Anmerkungen einzureichen.

Diese Mitteilung und diese Aufforderung werden ihm per Einschreiben mit Rückschein übermittelt.»

Art. 135 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/41 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/41 - Der Beschluss wird dem Betroffenen sofort notifiziert. Wenn dieser keine schriftlichen Anmerkungen einreicht, tritt der Beschluss erst in Kraft, wenn innerhalb fünf Tagen ab Notifizierung kein Einspruch erhoben wird.

Der Betroffene kann keinen Einspruch erheben, wenn er von der Generalversammlung des Rates angehört worden ist, aber keine schriftlichen Anmerkungen eingereicht hat.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er per Einschreiben eingereicht wird. Der Einspruchsakt enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit die Gründe des Einspruchsklägers.

Wenn der Einspruchskläger ein zweites Mal nicht erscheint, ist ein neuer Einspruch nicht mehr zulässig.»

Art. 136 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/42 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/42 - Der Beschluss, der entweder auf die Anmerkungen des betreffenden Ratsmitgliedes oder Kanzleimitgliedes oder auf seinen Einspruch hin gefasst wird, ergeht in letzter Instanz.»

Art. 137 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/43 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/43 - Notifizierungen werden vom Chefgreffier des Rates vorgenommen, der sie durch Protokoll belegen muss.»

Art. 138 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/44 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/44 - Ein in Artikel 39/42 erwähnter Beschluss wird dem Minister innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem er rechtskräftig geworden ist, übermittelt.»

Art. 139 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt VII mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt VII - Unvereinbarkeiten und Disziplin».

Art. 140 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/45 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/45 - Das Amt als Ratsmitglied und das Amt als Kanzleimitglied sind unvereinbar mit einem gerichtlichen Amt, mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das durch Wahl vergeben wird, mit entlohnten Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Beruf eines Rechtsanwalts und mit dem Militärstand und dem geistlichen Stand.

Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden:

1. wenn es sich um die Ausübung des Amtes als Professor, Lehrbeauftragter, Lektor oder Assistent an Hochschulinrichtungen handelt, insofern dieses Amt nicht während mehr als fünf Stunden pro Woche und an mehr als zwei halben Tagen pro Woche ausgeübt wird,

2. wenn es sich um die Ausübung der Funktion als Mitglied eines Prüfungsausschusses handelt,

3. wenn es sich um die Beteiligung an einer Kommission, an einem Rat oder an einem beratenden Ausschuss handelt, insofern die Anzahl entlohnter Aufträge oder Funktionen auf zwei begrenzt ist und die gesamte Entlohnung ein Zehntel des jährlichen Bruttogehalts des Hauptamtes im Rat nicht übersteigt.

Diese Abweichungen werden vom König oder vom Minister gewährt, je nachdem ob sie in Nummer 1 beziehungsweise 2 oder 3 vorgesehen sind. Sie werden auf gleich lautende Stellungnahme des ersten Präsidenten zugestanden.»

Art. 141 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/46 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/46 - Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder dürfen außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen nicht für andere öffentliche Dienste angefordert werden.»

Art. 142 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/47 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/47 - Es ist ihnen untersagt:

1. mündlich oder schriftlich die Verteidigung der Betroffenen zu übernehmen oder ihnen Ratschläge zu geben,
2. besoldete Schiedsentscheidungen zu treffen,
3. persönlich oder über eine Zwischenperson irgendeine Form von Handel zu betreiben, Sachverwalter zu sein oder an Leitung, Verwaltung oder Überwachung von Handelsgesellschaften oder Industrie- beziehungsweise Geschäftsbetrieben beteiligt zu sein.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 kann der König in besonderen Fällen die Beteiligung an der Überwachung von Produktionsgesellschaften oder Industriebetrieben erlauben.»

Art. 143 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/48 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/48 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder anwendbar, was Auskünfte betrifft, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten.»

Art. 144 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/49 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/49 - Ratsmitglieder und Kanzleimitglieder können mit ihrem Einverständnis und auf Stellungnahme des ersten Präsidenten zeitweilig vom König beauftragt werden, bei nationalen Einrichtungen Aufträge auszuführen oder Ämter auszuüben. Wenn sie aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ihr Amt im Rat nicht mehr ausüben können, werden sie abgeordnet.

Die Dauer der Abordnung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Abordnung kann jedoch jeweils für höchstens ein Jahr zu den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen verlängert werden, ohne dass die Gesamtdauer der Abordnung sechs Jahre überschreiten darf.

Wenn die Betroffenen bei Ablauf der Abordnungsfrist ihr Amt im Rat nicht wieder aufnehmen, gelten sie als ausgeschieden.

Abgeordnete Mitglieder behalten ihren Platz in der Rangliste. Die Zeit der Abordnung wird als Zeitraum effektiven Dienstes betrachtet. Sie beziehen weiterhin das an ihr Amt im Rat gebundene Gehalt. Ihnen kann keine zusätzliche Entlohnung oder Entschädigung gewährt werden außer für Kosten, die tatsächliche Aufwendungen decken, die an die anvertrauten Aufträge oder Ämter gebunden sind; dies gilt nicht für zusätzliche Entlohnungen oder Entschädigungen, die im Einzelfall vom König festgelegt werden.

Inhaber des Mandats als Korpschef oder des beigeordneten Mandats als Präsident können nicht abgeordnet werden. Inhaber eines beigeordneten Mandats als Kammerpräsident oder Chefgreffier können für einen begrenzten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, abgeordnet werden.

Wenn der Verwalter ein Ratsmitglied oder ein Kanzleimitglied ist, wird die Abordnung in Abweichung von Absatz 2 für die Dauer des Mandats des Verwalters vorgenommen.

Nicht mehr als vier Ratsmitglieder oder Kanzleimitglieder dürfen abgeordnet werden. Nicht mehr als drei abgeordnete Mitglieder dürfen derselben Sprachrolle angehören.»

Art. 145 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/50 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/50 - Mit Ausnahme des Inhabers des Mandats als Korpschef kann Ratsmitgliedern und Kanzleimitgliedern vom König auf Stellungnahme des ersten Präsidenten erlaubt werden, bei supranationalen, internationalen oder ausländischen Einrichtungen Aufträge auszuführen oder Ämter auszuüben.

Wenn sie aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ihr Amt im Rat nicht mehr ausüben können, werden sie außer Stellenplan gesetzt.

Die Gesamtdauer der Außerstellenplansetzung darf den Zeitraum effektiven Dienstes im Rat nicht übersteigen.

Die Betroffenen, die außer Stellenplan gesetzt sind, erhalten nicht länger das an ihr Amt im Rat gebundene Gehalt und werden bei Beförderungen nicht mehr berücksichtigt. Sie behalten ungeachtet der in Artikel 39/4 festgelegten Anzahl Stellen das Recht, ihr früheres Amt wiederaufzunehmen.

Wenn die Betroffenen bei Ablauf der Außerstellenplansetzung ihr Amt im Rat nicht wieder aufnehmen, gelten sie als ausgeschieden.

In Absatz 2 erwähnte Personen dürfen die Dauer ihres Auftrags bei der Berechnung ihrer Pension berücksichtigen, insofern dieser nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt worden ist. Die so errechnete Pension wird um den Nettobetrag der Pension verringert, die dem Betroffenen aufgrund seines Auftrags von der ausländischen Regierung, ausländischen Verwaltung oder supranationalen oder internationalen Einrichtung, bei der er diesen Auftrag ausgeführt hat, zuerkannt wird. Diese Verringerung ist nur auf die Erhöhung der Pension, die sich aus der Übernahme durch die Staatskasse der Dauer dieses Auftrags ergibt, anwendbar.»

Art. 146 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/51 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/51 - Ratsmitglieder oder Kanzleimitglieder, die abgeordnet oder außer Stellenplan gesetzt sind, können ungeachtet der in Artikel 39/4 festgelegten Anzahl Stellen ersetzt werden; dies gilt jedoch höchstens für zwei Ratsmitglieder und ein Kanzleimitglied.

Für die Anwendung von Artikel 39/4 gelten Ernennungen, die im Hinblick auf die Gewährleistung von Ersetzungen vorgenommen werden, als Ernennungen für neue Stellen.

Inhaber von Ämtern, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Ersetzung vergeben wurden, werden endgültig ernannt. Von Rechts wegen besetzen sie die in Artikel 39/4 vorgesehenen Stellen, so wie diese Stellen nach und nach vakant werden, insofern sie den Nachweis über die für die frei gewordene Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse erbringen.»

Art. 147 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/52 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/52 - Verwandte und Verschwägerter bis einschließlich zum Grad von Onkel und Neffe dürfen außer bei einer vom König gewährten Abweichung nicht gleichzeitig dem Rat angehören; sie dürfen nicht gleichzeitig tagen, außer bei Generalversammlungen.»

Art. 148 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/53 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/53 - Ein Ratsmitglied, das gegen die Würde seines Amtes oder die Pflichten seines Standes verstoßen hat, kann durch einen vom Staatsrat auf Stellungnahme des Generalauditors oder des beigeordneten Generalauditors in Generalversammlung ausgesprochenen Entscheid je nach Fall suspendiert oder seines Amtes enthoben werden.

Kanzleimitglieder können nach Anhörung des Rates vom König aus denselben Gründen suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.»

Art. 149 - In Titel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Kapitel IV mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel IV - Verwalter und Verwaltungspersonal».

Art. 150 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/54 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/54 - Der Minister stellt dem Rat Personal und Mittel zur Verfügung, die für die Ausführung seines Auftrags notwendig sind.

Der Stellenplan des Rates - ständiges und zeitweiliges Personal -, der der Zentralverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres eingegliedert ist, wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.»

Art. 151 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/55 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art 39/55 - Der König ernennt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Generalversammlung des Rates einen Verwalter für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren.

Niemand kann zum Verwalter ernannt werden, wenn er:

1. das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. nicht Inhaber eines Diploms ist, das Zugang zu Stellen der Stufe A in den Staatsverwaltungen eröffnet, oder nicht einen solchen Beruf ausübt,
3. nicht den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich des zu vergebenden Amtes erbringt.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind die Bestimmungen zur Regelung der Verwaltungs- und Besoldungsordnung des Personals der Ministerien auf den Verwalter anwendbar. Der König bestimmt die Gehaltstabelle des Personals der Stufe A der föderalen öffentlichen Dienste, die dem Verwalter zugewiesen wird, ohne dass diese die dem Verwalter des Staatsrates zugewiesene Gehaltstabelle übersteigen darf. Der Verwalter muss die Kenntnis der anderen Sprache, Französisch oder Niederländisch, als derjenigen seines Diploms nachweisen.»

Art. 152 - In Titel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Kapitel V und ein Abschnitt I mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel V - Verfahren

Abschnitt I - Gemeinsame Bestimmungen».

Art. 153 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/56 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/56 - In Artikel 39/2 erwähnte Beschwerden können von einem Ausländer, der eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, vor den Rat gebracht werden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann Beschwerde gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose einlegen, wenn er der Ansicht ist, dass er im Widerspruch zum Gesetz oder zu den diesbezüglichen Königlichen Erlassen steht.

Parteien dürfen sich von Rechtsanwälten, die im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer oder auf der Praktikantenliste eingetragen sind, und gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben dürfen, vertreten oder beistehen lassen.

Unbeschadet dieser Möglichkeit wird bei einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose diese Partei vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, von einem seiner Beigeordneten oder von einem vom Generalkommissar zu diesem Zweck bestimmten Beauftragten vertreten.»

Art. 154 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/57 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/57 - Beschwerden gegen Beschlüsse wie in Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 erwähnt, mit Ausnahme der in Absatz 3 desselben Paragraphen erwähnten Beschlüsse, müssen innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Beschlüsse, gegen die die Beschwerden gerichtet sind, durch Antrag eingereicht werden.

In Artikel 39/2 §§ 1 Absatz 3 und 2 erwähnte Nichtigkeitsklagen müssen innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, durch Antrag eingereicht werden.»

Art. 155 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/58 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/58 - Wer eine Klage beziehungsweise einen Antrag, wie sie in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind, einreicht, beitretende Partei einbegriffen, muss einen Wohnsitz in Belgien bestimmen.

Die Wohnsitzbestimmung im ersten Verfahrensakt gilt für nachfolgende Handlungen, außer wenn sie durch eine an den Greffier per Einschreiben gerichtete Notifizierung ausdrücklich geändert wird.

Unbeschadet der Möglichkeit der ausdrücklichen Änderung im Laufe des Verfahrens wie in Absatz 2 bestimmt gilt die Wohnsitzbestimmung, die im Akt, der die Nichtigkeitsklage und den Aussetzungsantrag enthält, festgelegt ist, sowohl für das Aussetzungs- als auch für das Nichtigkeitsverfahren.

Notifizierungen werden vom Greffier rechtsgültig an den bestimmten Wohnsitz übermittelt.»

Art. 156 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/59 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/59 - § 1 - Wenn die beklagte Partei die Verwaltungsakte nicht innerhalb der festgelegten Frist übermittelt, gelten die von der antragstellenden Partei angeführten Sachverhalte als nachgewiesen.

Diese Annahme ist im Falle eines Beitritts wie in Artikel 39/72 § 2 erwähnt nicht anwendbar.

Ein von der beklagten Partei eingereichter Schriftsatz wird von Amts wegen von den Verhandlungen abgewiesen, wenn er nicht innerhalb der in Artikel 39/72 erwähnten Frist eingereicht wird.

§ 2 - Alle Parteien erscheinen in der Sitzung oder sind in der Sitzung vertreten.

Wenn die antragstellende Partei weder erscheint noch vertreten ist, wird die Beschwerde abgewiesen. Für die anderen Parteien, die weder erscheinen noch vertreten sind, gilt, dass sie dem Antrag oder der Klage zustimmen. In Notifizierungen eines Anberaumungsbeschlusses wird auf vorliegenden Paragraphen verwiesen.»

Art. 157 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/60 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/60 - Das Verfahren ist schriftlich.

Die Parteien und ihr Rechtsanwalt dürfen in der Sitzung mündlich ihre Anmerkungen vorbringen. Es dürfen keine anderen Gründe als die im Antrag oder Schriftsatz angeführten Gründe geltend gemacht werden.»

Art. 158 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/61 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/61 - Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können während der im Anberaumungsbeschluss bestimmten Frist die Akte in der Kanzlei einsehen.»

Art. 159 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/62 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/62 - Der Rat korrespondiert unmittelbar mit den Parteien.

Er ist ermächtigt, sich von diesen Parteien alle Schriftstücke und Informationen über die Sachen, über die er befinden muss, aushändigen zu lassen.»

Art. 160 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/63 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/63 - Wenn der Rat die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nimmt, legt dieser den Eid mit folgendem Wortlaut ab: «Ich schwöre, die Aussagen wortgetreu zu übersetzen, die für diejenigen, die verschiedene Sprachen sprechen, weitergegeben werden müssen.»»

Art. 161 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/64 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/64 - Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Wenn diese in Anwendung von Artikel 39/77 § 1 Absatz 1 an einem bestimmten Ort stattfinden, an dem der Ausländer sich befindet oder an dem er zur Verfügung der Regierung gestellt ist, wird die Öffentlichkeit in den durch die Ortsbeschaffenheit erlaubten Grenzen gewährleistet.

Der Kammerpräsident oder der Richter für Ausländerstreitsachen kann von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anordnen, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Er kann ebenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen, wenn die Verwaltungsakte Schriftstücke beinhaltet, die er von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien als vertraulich wertet.»

Art. 162 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/65 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/65 - Beschlüsse des Rates sind mit Gründen versehen. Sie werden von dem Präsidenten und einem Kanzleimitglied unterzeichnet.

Ein vorläufiger oder endgültiger Beschluss wird den Parteien gemäß den Modalitäten, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden, zur Kenntnis gebracht. In diesem Königlichen Erlass können ebenfalls Fälle, in denen eine Notifizierung von Tenor und Gegenstand des Beschlusses an die am Rechtsstreit beteiligten Verwaltungsbehörden genügt, Form und Bedingungen, gemäß denen diese begrenzte Notifizierung vorgenommen werden kann, und Art und Weise, wie diese Beschlüsse für diese Partei in ausführlicher Fassung zugänglich sind, festgelegt werden.

Beschlüsse des Rates sind für die Öffentlichkeit zugänglich in den Fällen, in der Form und unter den Bedingungen, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden.

Der Rat sorgt für die Veröffentlichung in den Fällen, in der Form und unter den Bedingungen, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden.»

Art. 163 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/66 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/66 - Artikel 258 des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Rechtsverweigerung ist auf Ratsmitglieder anwendbar.

Die Grundsätze, die die Ablehnung von Richtern und Ratsmitgliedern des gerichtlichen Standes regeln, sind auf Ratsmitglieder anwendbar.»

Art. 164 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/67 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/67 - Gegen Beschlüsse des Rates kann weder Einspruch noch Dritteinspruch noch Revision eingelegt werden. Lediglich Kassationsbeschwerde wie in Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehen kann gegen sie eingereicht werden. «

Art. 165 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/68 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/68 - Das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

In diesem Königlichen Erlass werden insbesondere Verjährungsfristen, die nicht unter den in vorliegendem Gesetz festgelegten Fristen liegen dürfen, Höhe der Kosten und Gerichtskosten und Entrichtungsmodalitäten sowie Gewährung der Gerichtskostenhilfe zugunsten von zahlungsunfähigen Personen bestimmt. In diesem Königlichen Erlass können auch besondere Verfahrensregeln für die Prüfung von gegenstandslosen Anträgen und von nur kurze Verhandlungen erfordernden Anträgen festgelegt werden.»

Art. 166 - In Titel *Ibis* Kapitel V desselben Gesetzes wird ein Abschnitt II und ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt II - Sonderbestimmungen, die auf Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar sind

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen für das gewöhnliche und das beschleunigte Verfahren».

Art. 167 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/69 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/69 - § 1 - Der Antrag wird von der Partei oder einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 39/56 festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält der Antrag:

1. Name, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz der antragstellenden Partei und Aktenzeichen ihrer Akte bei der Gegenpartei, die auf dem angefochtenen Beschluss angegeben ist,
2. eine Wohnsitzwahl in Belgien,
3. Vermerk des Beschlusses, gegen den Beschwerde eingelegt wird,
4. Darstellung des Sachverhalts und der Gründe, die zur Unterstützung der Beschwerde geltend gemacht werden, und, wenn gemäß Artikel 39/76 § 1 Absatz 4 neue Sachverhalte geltend gemacht werden, aus denen hervorgeht, dass - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 unterzeichneten Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder ernsthafte Hinweise auf eine tatsächliche Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt bestehen, Darlegung der Gründe, weshalb diese Sachverhalte dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht rechtzeitig mitgeteilt werden konnten,
5. Sprache für die Anhörung in der Sitzung gemäß Artikel 39/60,
6. für die Einreichung eine Abfassung in Niederländisch oder Französisch, je nach Sprache des Verfahrens wie in Anwendung von Artikel 51/4 bestimmt,
7. Unterschrift der antragstellenden Partei oder ihres Rechtsanwalts.

Folgende Beschwerden werden nicht in die Liste eingetragen:

1. Beschwerden ohne Abschrift des angefochtenen Akts oder der Unterlage, durch die die antragstellende Partei von dem Akt in Kenntnis gesetzt worden ist,
2. Beschwerden, denen nicht sechs Abschriften beiliegen,
3. Beschwerden, für die die Gebühr für die Eintragung in die Liste nicht gezahlt worden ist.

§ 2 - In Fällen, in denen die antragstellende Partei zur Verfügung der Regierung gestellt ist oder sich an einem in Artikel 74/8 bestimmten Ort befindet, kann die Beschwerde ebenfalls eingereicht werden durch Aushändigung des Antrags vor Ort an den Direktor der Strafanstalt oder den Direktor des bestimmten Ortes, an dem er sich befindet, oder an einen ihrer Beauftragten; dieser gibt auf dem Antrag das Datum der Einreichung an, stellt der antragstellenden Partei oder ihrem Rechtsanwalt eine Empfangsbestätigung aus und übermittelt den Antrag sofort dem Rat.

§ 3 - Nach Empfang der in die Liste eingetragenen Beschwerden bringt der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier sie gemäß den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Modalitäten sofort dem Minister oder seinem Beauftragten zur Kenntnis, außer wenn die Beschwerde in Anwendung von § 2 dem Beauftragten des Ministers ausgehändigt worden ist.»

Art. 168 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/70 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/70 - Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung oder Abweisung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden.»

Art. 169 - In Titel *Ibis* Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 2 - Gewöhnliches Verfahren».

Art. 170 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/71 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/71 - Der Greffier übermittelt sofort der beklagten Partei und, wenn es sich um eine Beschwerde handelt, die vom Minister eingereicht wird, dem Ausländer, der ein Interesse am Ausgang der Sache hat, und dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine Abschrift der Beschwerde. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Notifizierungsart.»

Art. 171 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/72 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/72 - § 1 - Die beklagte Partei übermittelt dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Wenn ein Ausländer seinem Antrag neue Sachverhalte hinzufügt, wird die in Absatz 1 erwähnte Frist auf fünfzehn Tage heraufgesetzt.

§ 2 - Ein Ausländer, dem eine Beschwerde vom Minister gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose notifiziert wird, kann innerhalb fünfzehn Tagen ab dieser Notifizierung einen Beitrittsantrag einreichen. In Ermangelung einer Notifizierung kann die mit der Sache befasste Kammer einen späteren Beitritt zulassen.

Wenn für den Beitrittsantrag eine Gebühr gezahlt werden muss, wird er erst geprüft, nachdem diese Gebühr entrichtet worden ist.»

Art. 172 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/73 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/73 - § 1 - Nach Empfang des Antrags prüft der Kammerpräsident oder der bestimmte Richter vorrangig Beschwerden, die gegenstandslos oder offensichtlich unzulässig oder Gegenstand eines Verzichts sind oder die von der Liste gestrichen werden müssen.

Der Kammerpräsident oder der bestimmte Richter lädt die antragstellende Partei, die beklagte Partei und gegebenenfalls den Ausländer, der im Falle einer vom Minister oder von seinem Beauftragten eingereichten Beschwerde ein Interesse am Ausgang der Sache hat, vor, um in bestmöglicher Frist vor ihm zu erscheinen. Vorliegende Bestimmung wird in dem Beschluss vermerkt und die Gründe werden kurz angegeben.

Der Beitrittsantrag des Ausländers, der ein Interesse am Ausgang der Sache hat, kann bei der Anhörung eingereicht werden.

§ 2 - In der Anhörung legt der Kammerpräsident oder der Richter in seinem Kurzbericht Gründe dar, weshalb die Verfahrensrücknahme ausgesprochen werden kann, der Rat offensichtlich unzuständig ist oder die Beschwerde gegenstandslos oder offensichtlich unzulässig ist.

Nach Anhörung der Repliken der Parteien, die auf die in § 1 Absatz 2 erwähnten Gründe begrenzt sind, entscheidet der Kammerpräsident oder der Richter unverzüglich. Entscheidet er sich nicht für den Verzicht oder die Ablehnung der Beschwerde infolge der in Absatz 2 erwähnten Gründe, wird das Verfahren gemäß den nachstehenden Artikeln fortgesetzt.»

Art. 173 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/74 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/74 - Wird Artikel 39/73 nicht angewandt, bestimmt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter durch Beschluss Tag und Uhrzeit der Sitzung, in der die Beschwerde untersucht wird.»

Art. 174 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/75 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/75 - Der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier notifiziert unverzüglich den Beschluss, in dem den Parteien des Rechtsstreits der Sitzungstermin notifiziert wird.

Die Parteien werden mindestens acht Tage im Voraus vom Sitzungstermin in Kenntnis gesetzt.

Den Parteien noch nicht übermittelte Verfahrensunterlagen werden der Vorladung beigelegt. In der Notifizierung wird gegebenenfalls vermerkt, ob die Verwaltungsakte hinterlegt worden ist.»

Art. 175 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/76 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/76 - § 1 - Der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann.

Der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft neue Sachverhalte nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Diese neuen Sachverhalte sind im ursprünglichen Antrag oder, wenn in Anwendung von Artikel 39/72 § 1 ein Beitrittsantrag eingereicht wird, im Beitrittsantrag aufgenommen.

2. Die antragstellende Partei oder die beitretende Partei muss in dem in Artikel 39/72 § 2 erwähnten Fall nachweisen, dass diese Sachverhalte nicht früher im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten.

In Abweichung von Absatz 2 und gegebenenfalls von Artikel 39/60 Absatz 2 kann der Rat im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege entscheiden, neue Sachverhalte zu berücksichtigen, die ihm von den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, unter den kumulativen Bedingungen, dass:

1. diese Sachverhalte eine Grundlage in der Verfahrensakte finden,

2. sie geeignet sind, auf sichere Weise den begründeten oder unbegründeten Charakter einer Beschwerde nachzuweisen,

3. die betreffende Partei plausibel erklärt, dass sie diese neuen Sachverhalte nicht eher in das Verfahren einbringen konnte.

Neue Sachverhalte im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind Sachverhalte, die sich auf Begebenheiten oder Situationen beziehen, die sich nach der letzten Phase des Verwaltungsverfahrens ergeben haben, im Laufe dessen sie hätten vorgebracht werden können, und alle möglichen neuen Sachverhalte und/oder neuen Nachweise oder Sachverhalte zur Untermauerung von Begebenheiten oder Gründen, die bei der administrativen Bearbeitung geltend gemacht worden sind.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Ausländer kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien die in Anwendung von Absatz 3 vorgebrachten neuen Sachverhalte prüfen und diesbezüglich innerhalb der Frist, die vom befassten Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerstreitsachen eingeräumt wird, einen schriftlichen Bericht erstellen, es sei denn, Letzterer urteilt, dass er über genügend Informationen verfügt, um zu entscheiden.

Ein nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereichter schriftlicher Bericht wird von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Die antragstellende Partei muss innerhalb der vom Richter festgelegten Frist einen Schriftsatz mit den Repliken in Bezug auf diesen schriftlichen Bericht einreichen; sonst werden die von ihr angeführten neuen Sachverhalte von den Verhandlungen ausgeschlossen.

§ 2 - Wenn der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen den Rechtsstreit aus dem in Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Grund nicht in der Sache selbst prüfen kann, begründet er dies in seinem Beschluss und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig. In diesem Fall verweist der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier die Sache unverzüglich zurück an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose.

§ 3 - Der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde einen Beschluss.

Handelt es sich um eine Beschwerde in einer Sache, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3, 4 oder 5 vorrangig untersucht hat, werden diese Beschwerden ebenfalls vorrangig vom Rat untersucht. Die in Absatz 1 festgelegte Frist wird auf zwei Monate herabgesetzt.»

Art. 176 - In Titel *Ibis* Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 3 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 3 - Beschleunigtes Verfahren».

Art. 177 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/77 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/77 - § 1 - Wenn die Beschwerde von einem Ausländer eingereicht wird, der sich an einem in Artikel 74/8 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der zur Verfügung der Regierung gestellt ist, übermittelt der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier sofort oder spätestens am ersten Werktag - das heißt weder an einem Samstag noch einem Sonntag noch einem Feiertag - nach Empfang der Beschwerde, die in die Liste eingetragen werden darf, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine Abschrift dieser Beschwerde. Dieser Greffier ersucht den Generalkommissar, innerhalb der von ihm festgelegten Frist, die ab Notifizierung höchstens drei Werktage beträgt, die betreffende Akte bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Bei Hinterlegung der Verwaltungsakte oder wenn diese Akte nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wird, beraumt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen sofort eine Sitzung für die Untersuchung der Beschwerde an und lädt die Parteien vor; diese Sitzung findet spätestens fünf Werktage nach dem Tag des Empfangs der Anberaumung statt.

Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter kann die Parteien eventuell per Beschluss an den in Artikel 74/8 erwähnten bestimmten Ort, an dem sich der Ausländer befindet, oder an den Ort, an dem er zur Verfügung der Regierung gestellt ist, an dem von ihm festgelegten Tag und zu der von ihm festgelegten Uhrzeit, selbst an einem Sonn- oder Feiertag, vorladen.

In der Vorladung wird der Tag festgelegt, ab dem die Verwaltungsakte von den Parteien und ihrem Anwalt in der Kanzlei eingesehen werden kann.

Wenn die beklagte Partei die Verwaltungsakte nicht zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt hat, wird sie in der Sitzung dem Präsidenten übergeben, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um den anderen Parteien im Verfahren die Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 2 - Der Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen befindet gemäß Artikel 39/76 §§ 1 und 2.

Der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen befindet innerhalb fünf Werktagen nach Schließung der Verhandlung. Er kann die sofortige Ausführung des Beschlusses anordnen.

§ 3 - Wird ein Ausländer im Laufe des Verfahrens an einem in Artikel 74/8 erwähnten bestimmten Ort untergebracht oder zur Verfügung der Regierung gestellt, wird die anhängige Beschwerde von Rechts wegen gemäß dem beschleunigten Verfahren untersucht. Außer wenn die Beschwerde bereits anberaumt ist, läuft das Verfahren in diesem Fall ungeachtet seines Standes gemäß vorliegendem Artikel ab, wobei die in § 1 Absatz 5 festgelegte Frist mindestens drei Werktage beträgt.

§ 4 - Der gemäß Artikel 74/5 § 6 von Rechts wegen gleichgesetzte Beschluss wird gemäß dem in vorliegendem Unterabschnitt erwähnten beschleunigten Verfahren bearbeitet.»

Art. 178 - In Titel *Ibis* Kapitel V desselben Gesetzes werden ein Abschnitt III und ein Unterabschnitt 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt III - Nichtigkeitsklage

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen».

Art. 179 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/78 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/78 - Eine Nichtigkeitsklage wird gemäß den in Artikel 39/69 bestimmten Modalitäten eingereicht, wobei die in Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 vorgesehenen Bestimmungen, was das Vorbringen neuer Sachverhalte betrifft, nicht anwendbar sind.

Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 werden Anträge, für die die Gebühr nicht gezahlt worden ist, nicht in die Liste eingetragen.»

Art. 180 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/79 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/79 - § 1 - Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde, die gegen einen in Absatz 2 erwähnten Beschluss gerichtet ist, gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer ergriffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse sind die Folgenden:

1. Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis der in Artikel 10*bis* erwähnten Ausländer, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, weiterhin im Königreich wohnt, seinen Aufenthalt im Königreich nicht über die festgelegte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus verlängert oder nicht Gegenstand einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist,

2. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts oder zur Beendigung des Aufenthaltsrechts in Anwendung von Artikel 11 §§ 1 und 2,

3. Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die den in Artikel 10*bis* § 2 erwähnten Familienmitgliedern aufgrund von Artikel 13 § 4 Absatz 1 oder den in Artikel 10*bis* § 1 erwähnten Familienmitgliedern aus denselben Gründen ausgestellt wird, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, weiterhin im Königreich wohnt, seinen Aufenthalt im Königreich nicht über die festgelegte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus verlängert oder nicht Gegenstand einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist,

4. Zurückweisung, sofern dieser Beschluss gemäß Artikel 20 Absatz 1 nicht bereits Gegenstand einer Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer gewesen ist,

5. Ablehnung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis,

6. Beschluss, aufgrund dessen der Ausländer in Anwendung von Artikel 22 dazu verpflichtet wird, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen,

7. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines EU-Ausländers auf der Grundlage der anwendbaren europäischen Vorschriften und Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts eines EU-Studenten aufgrund von Artikel 44*bis*,

8. Entfernungsbeschluss eines EU-Ausländers, der von der Pflicht befreit ist, neben dem Dokument, das seine Einreise ins belgische Staatsgebiet ermöglicht hat, noch einen anderen Aufenthaltsschein zu erhalten,

9. Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Artikel 58 von einem Ausländer, der in Belgien studieren möchte, beantragt worden ist.

§ 2 - Einem EU-Ausländer wird vom Minister oder von seinem Beauftragten in den in § 1 Absatz 2 Nr. 6 und 7 erwähnten Fällen gegebenenfalls erlaubt, sein Verfahren selbst zu führen, es sei denn, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit können durch sein persönliches Erscheinen ernsthaft gestört werden oder die Beschwerde richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise in das Staatsgebiet.

Diese Bestimmung ist ebenfalls auf den Staatsrat anwendbar, der als Kassationsrichter gegen einen Beschluss des Rates vorgeht.»

Art. 181 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/80 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/80 - Wenn eine Klage auf Nichtigkeit eines Beschlusses in Bezug auf die Einreise oder den Aufenthalt an eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose gebunden ist, ist die Untersuchung dieser letzten Beschwerde vorrangig. Gegebenenfalls kann der Rat jedoch im Interesse einer geordneten

Rechtspflege beschließen, dass entweder beide Beschwerden gleichzeitig untersucht und abgeschlossen werden oder dass die Prüfung der Nichtigkeitsklage bis zur endgültigen Entscheidung in der Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung ausgesetzt wird.»

Art. 182 - In Titel *Ibis* Kapitel V Abschnitt III desselben Gesetzes wird ein Unterabschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 2 - Nichtigkeitsverfahren».

Art. 183 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/81 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/81 - Das Nichtigkeitsverfahren verläuft wie in den folgenden Artikeln vorgesehen:

- 39/71,
- 39/72 § 1 Absatz 1,
- 39/73 § 1 Absatz 1 und 2 und § 2,
- 39/74,
- 39/75,
- 39/76 § 3 Absatz 1,
- 39/77.»

Art. 184 - In Titel *Ibis* Kapitel V Abschnitt III desselben Gesetzes werden ein Unterabschnitt 3 und ein Paragraph 1 mit folgender Überschrift eingefügt:

«Unterabschnitt 3 - Verfahren der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten

§ 1 - Aussetzung».

Art. 185 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/82 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/82 - § 1 - Wenn ein Akt einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 39/2 für nichtig erklärt werden kann, ist nur der Rat für die Aussetzung seiner Ausführung zuständig.

Die Aussetzung wird nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten der befassen Kammer oder des von ihm zu diesem Zweck bestimmten Richters für Ausländerstreitsachen angeordnet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Aussetzung vorläufig - ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien - angeordnet werden.

Die antragstellende Partei muss, wenn sie die Aussetzung der Ausführung beantragt, entweder eine Aussetzung in äußerster Dringlichkeit oder eine gewöhnliche Aussetzung wählen. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit darf sie weder gleichzeitig noch nacheinander Absatz 3 ein erneutes Mal anwenden oder in dem in § 3 erwähnten Antrag die Aussetzung ein erneutes Mal beantragen.

In Abweichung von Absatz 4 und unbeschadet von § 3 hindert die Ablehnung des Aussetzungsantrags im Verfahren der äußersten Dringlichkeit die antragstellende Partei nicht daran, später einen Aussetzungsantrag gemäß dem gewöhnlichen Verfahren einzureichen, wenn dieser Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit abgelehnt worden ist, weil die äußerste Dringlichkeit nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

§ 2 - Die Aussetzung der Ausführung kann nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe, die die Aussetzung des angefochtenen Akts rechtfertigen können, vorgebracht werden, und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung des Akts einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann.

Beschlüsse, durch die die Aussetzung angeordnet wird, können auf Antrag der Parteien widerrufen oder geändert werden.

§ 3 - Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

In der Überschrift des Antrags muss angegeben werden, dass entweder eine Nichtigkeitsklage oder ein Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Wenn diese Formalität nicht erfüllt ist, wird davon ausgegangen, dass der Antrag nur eine Nichtigkeitsklage beinhaltet.

Wenn die Nichtigkeitsklage eingereicht ist, ist ein später eingereichter Aussetzungsantrag nicht zulässig, unbeschadet der dem Antragsteller offenstehenden Möglichkeit, wie oben erwähnt eine neue Nichtigkeitsklage einzureichen, der ein Aussetzungsantrag beigefügt ist, sofern die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Antrag enthält eine Darlegung der Gründe und Sachverhalte, die der antragstellenden Partei zufolge die Anordnung der Aussetzung oder gegebenenfalls von vorläufigen Maßnahmen rechtfertigen.

Die Aussetzung und die anderen vorläufigen Maßnahmen, die vor Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung des Akts angeordnet worden sind, werden sofort vom Kammerpräsidenten oder von dem von ihm bestimmten Richter für Ausländerstreitsachen, der sie erlassen hat, aufgehoben, falls dieser feststellt, dass innerhalb der durch die Verfahrensregeln festgelegten Frist keine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, in der die Gründe angegeben sind, die sie gerechtfertigt hatten.

§ 4 - Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen befindet innerhalb dreißig Tagen über den Aussetzungsantrag. Wenn die Aussetzung angeordnet wird, wird innerhalb vier Monaten nach Verkündung des Beschlusses über die Nichtigkeitsklage befunden.

Ist der Ausländer Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und hat er noch keinen Aussetzungsantrag eingereicht, kann er in äußerster Dringlichkeit die Aussetzung dieses Beschlusses beantragen. Hat der Ausländer in Anwendung der vorliegenden Bestimmung innerhalb vierundzwanzig Stunden ab Notifizierung des Beschlusses eine Beschwerde in äußerster Dringlichkeit eingereicht, wird diese Beschwerde innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem der Rat den in äußerster Dringlichkeit eingereichten Antrag zur Aussetzung der Ausführung erhalten hat, untersucht. Entscheidet der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist, muss er den ersten Präsidenten oder den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft notwendige Maßnahmen, damit spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags ein Beschluss gefasst wird. Er kann insbesondere den Fall an sich ziehen und selbst befinden. Wenn der Rat innerhalb der vorerwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder wenn die Aussetzung nicht gewährt wird, ist die Zwangsvollstreckung der Maßnahme wieder möglich.

§ 5 - Der Rat kann gemäß einem durch den König festgelegten beschleunigten Verfahren den Akt, dessen Aussetzung beantragt wird, für nichtig erklären, wenn die Gegenpartei innerhalb acht Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, mit dem die Aussetzung angeordnet wird, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat.

§ 6 - Hinsichtlich der antragstellenden Partei gilt eine Vermutung der Verfahrensrücknahme, wenn sie nach erfolgter Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung eines Aktes oder einer Regelung innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Notifizierung des Beschlusses keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht.

§ 7 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verfahren in Bezug auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Anträge. Spezifische Regeln können in Bezug auf die Untersuchung der Anträge auf Aussetzung der Ausführung festgelegt werden, die offensichtlich unzulässig beziehungsweise offensichtlich unbegründet sind. Ein spezifisches Verfahren für die Untersuchung in der Sache selbst kann ebenfalls festgelegt werden, falls die Aussetzung der Ausführung angeordnet wird.

Falls die Aussetzung der Ausführung wegen Ermessensmissbrauch angeordnet wird, wird die Sache an die Generalversammlung des Rates verwiesen.

Wenn die Generalversammlung den Akt, der Gegenstand der Beschwerde ist, nicht für nichtig erklärt, wird die Aussetzung sofort unwirksam. In diesem Fall wird die Sache zwecks Untersuchung anderer eventuell vorgebrachter Gründe an die Kammer verwiesen, die ursprünglich damit befasst war.

§ 8 - Wenn die Kammer, die zuständig ist, um in der Sache zu befinden, den Akt, der Gegenstand der Beschwerde ist, nicht für nichtig erklärt, kann sie die angeordnete Aussetzung aufheben oder widerrufen.»

Art. 186 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/83 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/83 - Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden wird einem Ausländer gegenüber, der Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens vierundzwanzig Stunden nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.»

Art. 187 - In Titel *Ibis* Kapitel V Abschnitt III Unterabschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Paragraph 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

«§ 2 - Vorläufige Maßnahmen».

Art. 188 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/84 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/84 - Wenn beim Rat gemäß Artikel 39/82 ein Antrag auf Aussetzung eines Aktes anhängig gemacht wird, kann er als einziger vorläufig und unter den in Artikel 39/82 § 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen alle notwendigen Maßnahmen anordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die Interesse an der Lösung der Sache haben, sicherzustellen, Maßnahmen in Bezug auf bürgerliche Rechte ausgenommen.

Diese Maßnahmen werden nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten der Kammer, die zuständig ist, um in der Sache zu befinden, oder von dem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Richter für Ausländerstreitsachen angeordnet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit können vorläufige Maßnahmen ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien angeordnet werden.

Artikel 39/82 § 2 Absatz 2 ist auf die aufgrund des vorliegenden Artikels verkündeten Beschlüsse anwendbar.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verfahren in Bezug auf die in vorliegendem Artikel erwähnten Maßnahmen.»

Art. 189 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 39/85 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39/85 - Ist der Ausländer Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, kann er, wenn er bereits einen Aussetzungsantrag eingereicht hat und der Rat noch nicht über diesen Antrag befunden hat, beantragen, dass der Rat seinen Aussetzungsantrag im Wege vorläufiger Maßnahmen im Sinne von Artikel 39/84 in bestmöglicher Frist untersucht.

Der Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen und der Aussetzungsantrag werden innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem der Rat den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen erhalten hat, zusammen untersucht und bearbeitet. Entscheidet der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist, muss er den ersten Präsidenten oder den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft notwendige Maßnahmen, damit spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags ein Beschluss gefasst wird. Er kann insbesondere den Fall an sich ziehen und selbst befinden.

Nach Empfang des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen kann die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme nicht vorgenommen werden, bis der Rat über den Antrag befunden oder den Antrag abgewiesen hat. Wenn der Rat innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder wenn die Aussetzung nicht gewährt wird, ist die Zwangsvollstreckung der Maßnahme wieder möglich.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Inhalt des in vorliegendem Artikel erwähnten Antrags, die Weise, wie er eingereicht werden muss, und das Verfahren.»

Art. 190 - In Artikel 51/3 § 3 desselben Gesetzes werden die Wörter «des Vorsitzenden oder eines beauftragten Beisitzers des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge,» gestrichen.

Art. 191 - Artikel 51/4 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«§ 3 - In Verfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache benutzt.»

Art. 192 - In Artikel 51/8 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter «vor dem Staatsrat» durch die Wörter «vor dem Rat für Ausländerstreitsachen» ersetzt.

Art. 193 - Artikel 55 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «wenn die Erklärung beziehungsweise der Antrag noch vom Minister oder seinem Beauftragten, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge geprüft wird» durch die Wörter «wenn die Erklärung beziehungsweise der Antrag noch vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder vom Rat für Ausländerstreitsachen geprüft wird» ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter «Der Staatsrat erklärt eine Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss, der aufgrund einer Erklärung oder eines Antrags gemäß den Artikeln 50, 50bis und 51 getroffen worden ist, für gegenstandslos» durch die Wörter «Der Staatsrat erklärt eine Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss, der vom Rat für Ausländerstreitsachen getroffen worden ist, für gegenstandslos» ersetzt.

Art. 194 - Die Artikel 57/11 bis 57/23 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1991, 6. Mai 1993, 15. Juli 1996, 9. März 1998 und 16. März 2005, werden aufgehoben.

Art. 195 - Artikel 57/23bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «sein Beauftragter kann» und «während des gesamten Verfahrens» die Wörter «, sofern der Asylsuchende einverstanden ist,» eingefügt.

2. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Er kann eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme an die Adresse des Ministers abgeben, insofern diese Stellungnahme die Zuständigkeit betrifft, bei der es um die Bestimmung geht, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags oder die Ablehnung eines späteren Asylantrags verantwortlich ist, oder an die Adresse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, entweder aus eigener Initiative oder auf deren Antrag hin. Er kann ebenfalls beim Rat für Ausländerstreitsachen aus eigener Initiative eine schriftliche Stellungnahme abgeben.»

3. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

«Weicht der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose von einer ihm aufgrund von Absatz 2 abgegebenen Stellungnahme ab, muss er die Gründe in seinem Beschluss ausdrücklich vermerken.»

Art. 196 - Artikel 57/24 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «und vor dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge» gestrichen und die Wörter «sowie ihre Arbeitsweise» durch die Wörter «und seine Arbeitsweise» ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter «und die ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge» gestrichen und wird das Wort «stellen» durch das Wort «stellt» ersetzt.

Art. 197 - Artikel 57/25 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «und dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge» gestrichen und die Wörter «ihrer Aufgabe» durch die Wörter «seiner Aufgabe» ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 198 - Artikel 57/26 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «, seiner Beigeordneten sowie der ständigen Vorsitzenden und Beisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge» durch die Wörter «und seiner Beigeordneten» ersetzt.

2. Die Paragraphen 2, 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 199 - In Artikel 57/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, werden die Wörter «, auf seine Beigeordneten und auf die Mitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge» durch die Wörter «und auf seine Beigeordneten» ersetzt.

Art. 200 - Artikel 63 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1987, 18. Juli 1991, 6. Mai 1993 und 18. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«Verwaltungsbeschlüsse können durch einen Antrag auf Aufhebung von Sicherheitsmaßnahmen, eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen oder eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt gemäß den nachstehenden Bestimmungen angefochten werden.»

2. In Absatz 2 werden die Wörter «und von Titel III Kapitel Ibis» gestrichen.

Art. 201 - Artikel 66 Absatz 3 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 202 - In Titel III desselben Gesetzes wird Kapitel IV mit den Artikeln 69, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1996, und 69bis, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, aufgehoben.

Art. 203 - Artikel 71 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996, 9. März 1998, 18. Februar 2003 und 1. September 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «51/5 § 3 Absatz 4» durch die Wörter «51/5 § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 4» ersetzt und die Wörter «, 63/5 Absatz 3, 67» gestrichen.

2. In Absatz 3 werden die Wörter «Der Betreffende kann» durch die Wörter «Unbeschadet der Anwendung der Artikel 74/5 § 3 Absatz 5 und 74/6 § 2 Absatz 5 kann der Betreffende» ersetzt.

Art. 204 - Artikel 72 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 1984 und 10. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «die Gründe des Betreffenden oder seines Rechtsbeistands» durch die Wörter «die Gründe des Betreffenden oder seines Beistands, des Ministers, seines Beauftragten oder seines Beistands» ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter «in dem in Artikel 74 vorgesehenen Fall» gestrichen.

(...)

KAPITEL VII — *Schlussbestimmungen*

(...)

Abschnitt II — Schlussbestimmungen in Bezug auf die Einsetzung des Rates für Ausländerstreitsachen

Art. 230 - § 1 - In Anwendung von Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereichte Revisionsanträge, die an dem in Artikel 231 erwähnten Datum beim Minister des Innern anhängig sind, werden von Rechts wegen gegenstandslos. Der Minister oder sein Beauftragter teilt dies der Revision beantragenden Partei mit und lässt sie wissen, dass sie zur Vermeidung des Verfalls innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung dieser Mitteilung ihren Revisionsantrag in eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss, dessen Revision beantragt worden ist, umwandeln kann.

Außer wenn die antragstellende Partei in Anwendung von Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie er am Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum anwendbar war, eine unmittelbare Beschwerde beim Staatsrat gegen den Beschluss, dessen Revision beantragt wird, eingereicht hat, kann die antragstellende Partei zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung beim Rat für Ausländerstreitsachen einen Antrag auf Nichtigklärung des ursprünglichen Beschlusses, dessen Revision beantragt worden ist, einreichen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausländers kann während der gemäß Absatz 2 für die Einreichung der Beschwerde festgelegten Frist und während der Prüfung dieser Beschwerde durch den Rat für Ausländerstreitsachen - wobei die Beschwerde gegen den ursprünglichen Beschluss, dessen Revision beantragt worden ist, gerichtet ist - gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer getroffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.

§ 2 - Der Staatsrat bleibt zuständig für in Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Nichtigkeitsklagen, die an dem in Artikel 231 erwähnten Datum anhängig waren, wobei der in Artikel 69 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Aussetzungsgrund keine Wirkung mehr hat.

Bis zu einem Endentscheid seitens des Staatsrates in Bezug auf die Beschwerde kann der Ausländer, der eine Nichtigkeitsklage in Anwendung von Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht hat, sich auf den in § 1 Absatz 3 erwähnten Vorteil berufen.

Art. 231 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes das Datum, an dem der Rat für Ausländerstreitsachen zuständig ist, um über die in Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Beschwerden zu erkennen.

Art. 232 - Der Staatsrat bleibt zuständig, um aufgrund der Bestimmungen, die am Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum anwendbar sind, über Nichtigkeitsklagen und Aussetzungsanträge gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen.

Diese Klagen und Anträge werden weiterhin gemäß den Bestimmungen, die am Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum anwendbar sind, behandelt.

Art. 233 - Solange der gerichtliche Rückstand beim Staatsrat in Bezug auf Nichtigkeits- und Aussetzungsanträge gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, nicht behoben ist, erkennen mindestens zwei französischsprachige und zwei niederländischsprachige Kammern und mindestens neun Mitglieder des Auditorats vorrangig über diese Klagen und Anträge.

Je nach den registrierten Daten in Bezug auf die Arbeitslast der Amtsinhaber und die Entwicklung der anhängigen Sachen und des gerichtlichen Rückstands können die Korpschefs, jeder für seinen Bereich, beschließen, dass ein oder mehrere Mitglieder dieser Kammern oder des Auditorats für eine Dauer und die Art der Streitsachen, die sie bestimmen, ganz oder teilweise oder vorrangig bei anderen Streitsachen eingesetzt werden. Sie geben dies im Tätigkeitsbericht an, der in Artikel 74/6 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist, der durch Artikel 30 des vorliegenden Gesetzes eingefügt wird.

Wenn der gerichtliche Rückstand der in Absatz 1 erwähnten Sachen nach drei Gerichtsjahren nicht behoben ist, erstatten die Korpschefs in der Generalversammlung hierüber Bericht und treffen notwendige Maßnahmen, um dem Rückstand entgegenzuwirken. Sie erläutern diese Maßnahmen in dem in Artikel 74/6 erwähnten Tätigkeitsbericht.

Art. 234 - § 1 - Für Beschwerden, die an dem gemäß Artikel 231 erwähnten Datum vor dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge anhängig sind, gilt, dass sie von Rechts wegen vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anhängig sind.

Über Sachen, die an dem in Absatz 1 erwähnten Datum in Beratung gestellt wurden, wird innerhalb eines Monats nach dem in Absatz 1 erwähnten Datum befunden. Wenn die Verhandlungen wiedereröffnet werden müssen, werden sie gemäß den Zuständigkeiten und dem Verfahren, die zum Zeitpunkt der Schließung der Verhandlung anwendbar waren, vor dem Rat für Ausländerstreitsachen fortgesetzt.

Der erste Präsident und der Präsident des Rates für Ausländerstreitsachen, denen Chefgreffier und Verwalter beistehen, erstellen ein Verzeichnis der Sachen, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmung übertragen werden.

§ 2 - Außer wenn der erste Präsident oder das von ihm bestimmte Mitglied des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge in einer Beschwerde Artikel 235 § 3 angewandt hat, fordert der erste Präsident oder der Präsident, jeder für seinen Bereich, oder der von ihm bestimmte Richter die antragstellende Partei in den in § 1 erwähnten Beschwerden auf, das Verfahren fortzusetzen und den anhängigen Antrag zu ergänzen, damit er den Verfahrensregeln vor dem Rat für Ausländerstreitsachen entspricht.

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, der eine Ergänzung des ursprünglichen Antrags enthält, muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit die in Artikel 39/69 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bedingungen erfüllen. In Abweichung von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 ist diese letzte Bedingung zur Vermeidung der Unzulässigkeit nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei ihre Beschwerde zurücknimmt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des in Absatz 1 erwähnten Antrags zur Ergänzung des ursprünglichen Antrags per Einschreiben keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht. In diesem Fall wird die Beschwerde gemäß Artikel 39/73 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, wie abgeändert durch vorliegendes Gesetz, behandelt.

Der Chefgreffier vermerkt diese Annahme in der Notifizierung der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Absatz 3*] erwähnten Frist zur Ergänzung des ursprünglichen Antrags einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, wird das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, wie abgeändert durch vorliegendes Gesetz, fortgesetzt.

Art. 235 - § 1 - Der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge bleibt zuständig, um bis zum Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum über die in Artikel 57/11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Widersprüche zu erkennen.

Ab einem vom König zu bestimmenden Datum bis zum Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum wird, was während dieses Zeitraums anhängige Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose betrifft, die Zuständigkeit des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge erweitert auf die Prüfung, ob der antragstellende Ausländer die in Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bedingungen erfüllt.

§ 2 - Was Widersprüche betrifft, die gemäß § 1 anhängig sind und für die noch kein Sitzungstermin festgelegt ist, hat der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge dieselben Zuständigkeiten wie die, die durch vorliegendes Gesetz dem Rat für Ausländerstreitsachen zuerkannt werden.

Der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge kann insbesondere:

1. den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern,
2. den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

Diese Widersprüche werden gemäß dem Verfahren und den Bedingungen, die in den Artikeln 39/9, 39/17, 39/18, 39/56 bis 39/67 und 39/69 bis 39/77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern festgelegt sind, behandelt, wobei die Bezeichnung «Rat» jeweils als «Ständiger Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge» zu verstehen ist.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Sachen fordert der erste Präsident oder das von ihm bestimmte Mitglied die antragstellende Partei auf, das Verfahren fortzusetzen und den anhängigen Antrag zu ergänzen, damit er den Verfahrensregeln vor dem Rat für Ausländerstreitsachen entspricht.

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, der eine Ergänzung des ursprünglichen Antrags enthält, muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit die in Artikel 39/69 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllen. In Abweichung von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist diese letzte Bedingung zur Vermeidung der Unzulässigkeit nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei ihren Widerspruch zurücknimmt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des in Absatz 1 erwähnten Antrags zur Ergänzung des ursprünglichen Antrags per Einschreiben keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht.

In der Notifizierung der in Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Absatz 1*] erwähnten Aufforderung ist diese Annahme vermerkt.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Absatz 3*] erwähnten Frist zur Ergänzung des ursprünglichen Antrags einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, wird das Verfahren gemäß den in § 2 Absatz 3 erwähnten Bestimmungen fortgesetzt.

§ 4 - Widersprüche, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmung anhängig sind und für die ein Sitzungstermin festgelegt ist, werden gemäß den Bestimmungen, die am Tag vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gelten, behandelt.

Gegen Beschlüsse des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge kann nur Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden. Artikel 57/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie er am Tag vor der Abänderung durch vorliegendes Gesetz galt, ist auf diese Kassationsbeschwerden anwendbar.

Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist auf Kassationsbeschwerden gegen Beschlüsse des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung eingereicht werden, anwendbar.

Art. 236 - § 1 - Die erste Bestimmung des ersten Präsidenten und des Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen im Rahmen der Schaffung des Rates für Ausländerstreitsachen wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorgenommen unter den Bewerbern, die seit mindestens fünf Jahren:

1. Mitglied des Staatsrates sind, wie in Artikel 69 Nr. 1 bis 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt,
2. oder ständiges Mitglied des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge sind, die die Bedingungen erfüllen, die erwähnt sind in Artikel 39/19 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, wie eingefügt durch vorliegendes Gesetz.

Am Tag der in § 2 Absatz 1 erwähnten Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* muss ein Bewerber mindestens fünf Jahre unter der in Artikel 39/38 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Altersgrenze liegen.

Ein Mitglied des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, das zum ersten Präsidenten oder Präsidenten bestimmt wird, wird gleichzeitig in den Rat für Ausländerstreitsachen ernannt. Bei Beendigung des Mandats wird der Betreffende in das Amt eines Richters für Ausländerstreitsachen ernannt, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus.

In diesem Fall nimmt er seinen Rang an dem Datum ein, an dem er im Rahmen seiner Bestimmung zum ersten Präsidenten oder Präsidenten ernannt worden ist.

Wenn der Inhaber eines Amtes beim Staatsrat zum ersten Präsidenten oder Präsidenten bestimmt wird und der Betreffende bei Beendigung seines Mandates beantragt, in Anwendung von Artikel 39/24 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in den Rat für Ausländerstreitsachen ernannt zu werden, beinhaltet das eine Ernennung in das Amt eines Richters für Ausländerstreitsachen, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus. In diesem Fall nimmt der Betreffende seinen Rang an dem Datum ein, an dem er im Rahmen seiner Bestimmung zum ersten Präsidenten oder Präsidenten ernannt worden ist.

§ 2 - Der Minister des Innern veröffentlicht die in § 1 erwähnten Vakanzen im *Belgischen Staatsblatt*. In der Veröffentlichung werden die Vakanzen, die Bestimmungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, der diese Bewerbungen übermittelt werden müssen, angegeben.

Bewerber für das Mandat als erster Präsident oder als Präsident fügen ihrer Bewerbung ihren Lebenslauf und einen Zukunftsplan bei, in dem sie ihre Vorstellungen darlegen in Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise des Rates für Ausländerstreitsachen, sobald der Rat in Anwendung von Artikel 231 seine Befugnisse ausüben wird.

§ 3 - Der in Artikel 39/24 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Zeitraum von zehn Jahren und die dort erwähnte Amtszeit von fünf Jahren setzen an dem in Artikel 231 erwähnten Datum ein.

Der erste Präsident legt innerhalb eines Monats ab dem in Artikel 231 erwähnten Datum einen Verwaltungsplan vor, der den in Artikel 39/24 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Vorschriften entspricht.

Art. 237 - § 1 - Die erste Bestimmung des Chefgreffiers des Rates für Ausländerstreitsachen im Rahmen der Schaffung des Rates für Ausländerstreitsachen wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorgenommen unter den Bewerbern, die seit mindestens drei Jahren:

1. als Mitglied der Kanzlei des Staatsrates ernannt sind, wie in Artikel 69 Nr. 4 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt, oder das Amt eines Komplementärgreffiers des Staatsrates ausüben,
2. im Amt eines Chefgreffiers, eines dienstleitenden Greffiers, eines Greffiers oder eines beigeordneten Greffiers bei Gerichtshöfen und Gerichten ernannt sind,
3. Inhaber eines Diploms sind, das Zugang zu Stellen der Stufe A der Staatsverwaltungen eröffnet, oder den Nachweis einer mindestens dreijährigen zweckdienlichen Berufserfahrung erbringen.

§ 2 - Der Minister des Innern veröffentlicht die in § 1 erwähnte Vakanz im *Belgischen Staatsblatt*. In der Veröffentlichung werden die Vakanz, die Bestimmungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, der diese Bewerbungen übermittelt werden müssen, angegeben.

Außer wenn ein Bewerber gemäß Artikel 242 den Nachweis über die Kenntnis der anderen Sprache erbringt, muss der in Artikel 39/21 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Nachweis über die Kenntnis der anderen Sprache spätestens bei Ablauf der ersten Frist von drei Jahren erbracht worden sein.

Die in Artikel 39/25 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Frist von drei Jahren setzt ab dem in Artikel 231 erwähnten Datum ein.

Art. 238 - § 1 - Die erste Ernennung des Verwalters des Rates für Ausländerstreitsachen im Rahmen der Schaffung des Rates für Ausländerstreitsachen wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorgenommen unter den Bewerbern, die die in Artikel 39/55 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Der Minister des Innern veröffentlicht die in § 1 erwähnte Vakanz im *Belgischen Staatsblatt*. In der Veröffentlichung werden die Vakanz, die Ernennungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, der diese Bewerbungen übermittelt werden müssen, angegeben.

Der in Artikel 39/55 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Nachweis über die Kenntnis der anderen Sprache muss spätestens bei Ablauf der ersten Frist von vier Jahren erbracht worden sein.

Die in Artikel 39/55 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnte Frist von vier Jahren setzt ab dem in Artikel 231 erwähnten Datum ein.

Art. 239 - § 1 - Die erste Ernennung der Richter für Ausländerstreitsachen im Rahmen der Schaffung des Rates für Ausländerstreitsachen wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorgenommen unter den Bewerbern, die die in Artikel 39/19 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bedingungen erfüllen und die gemäß § 2 auf mit Gründen versehenen gemeinsamen Vorschlag des ersten Präsidenten und des Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen für geeignet befunden wurden, nachdem diese die Zulässigkeit der Bewerbungen geprüft und die jeweiligen Ansprüche und Verdienste der Bewerber verglichen haben.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels müssen ständige Mitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, die sich auf die Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2005 zur Abänderung von Artikel 57/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern berufen können, bei der ersten Ernennung zum Zeitpunkt der Schaffung des Rates für Ausländerstreitsachen die Bedingung, Inhaber eines Diploms als Doktor, Lizentiat oder Master der Rechte zu sein, nicht erfüllen.

Wenn weder der erste Präsident noch der Präsident gemäß Artikel 39/21 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder gemäß Artikel 242 des vorliegenden Gesetzes den Nachweis der Kenntnis der anderen Sprache erbringen, steht ihnen von Amts wegen ein in Artikel 69 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähntes zweisprachiges Mitglied des Staatsrates bei. Dieses zweisprachige Mitglied wird zu diesem Zweck vom ersten Präsidenten des Staatsrates bestimmt und gehört derselben Sprachrolle wie der Bewerber an.

§ 2 - Auf Betreiben des ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen veröffentlicht der Minister des Innern die in § 1 erwähnten Vakanzen im *Belgischen Staatsblatt*. In der Veröffentlichung werden die Vakanzen, die Ernennungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, der diese Bewerbungen übermittelt werden müssen, angegeben.

Der Minister des Innern organisiert eine Auswahlprüfung, deren Inhalt und Modalitäten er bestimmt.

Von der in Absatz 2 erwähnten Auswahlprüfung befreit sind Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung das Amt eines Referendars beim Schiedshof ausüben oder ein in Artikel 69 Nr. 1 bis 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnter Amtsinhaber, amtierender Richter oder Ratsmitglied des gerichtlichen Standes oder ständiges Mitglied des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge sind.

§ 3 - Der erste Präsident und der Präsident übermitteln ihren mit Gründen versehenen gemeinsamen Vorschlag und alle Bewerbungen und deren Bewertung dem Minister des Innern.

Art. 240 - § 1 - Die erste Bestimmung der Kammerpräsidenten wird in der Generalversammlung des Rates für Ausländerstreitsachen unter den Mitgliedern des Rates, die den Nachweis erbringen, dass sie während mindestens drei Jahren ein richterliches Amt ausgeübt haben, oder unter den in Artikel 69 Nr. 1 bis 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Inhabern eines Amtes beim Staatsrat, die seit mindestens drei Jahren in der vorerwähnten Eigenschaft ernannt sind, vorgenommen.

Am Tag der in § 2 Absatz 1 erwähnten Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* muss ein Bewerber mindestens drei Jahre unter der in Artikel 39/38 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Altersgrenze liegen.

§ 2 - Auf Betreiben des ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen veröffentlicht der Minister des Innern die in § 1 erwähnten Vakanzen im *Belgischen Staatsblatt*. In der Veröffentlichung werden die Vakanzen, die Bestimmungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, der diese Bewerbungen übermittelt werden müssen, angegeben.

Die erste Bestimmung wird von der Generalversammlung, die sich aus dem ersten Präsidenten und dem Präsidenten und den gemäß Artikel 239 ernannten Mitgliedern des Rates für Ausländerstreitsachen zusammensetzt, vorgenommen, sofern mindestens zwanzig Richter für Ausländerstreitsachen den Eid abgelegt haben.

§ 3 - Wenn in Anwendung von § 1 ein Inhaber eines Amtes beim Staatsrat für das beigeordnete Mandat als Kammerpräsident bestimmt wird, kann er gemäß Artikel 39/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach neun Jahren Amtsausübung und nach Bewertung von der Ernennungsbehörde endgültig bestimmt werden.

Die endgültige Bestimmung im Rat für Ausländerstreitsachen beinhaltet gleichzeitig die Ernennung des Betroffenen über den Stellenplan hinaus in das Amt eines Richters für Ausländerstreitsachen. In diesem Fall nimmt er seinen Rang am Datum seiner ersten Bestimmung in das beigeordnete Mandat ein. Diese Ernennung beinhaltet von Rechts wegen den Rücktritt aus dem Staatsrat. In diesem Fall behält er Gehalt, Erhöhungen, Gehaltszuschläge und Entschädigungen, die an die Funktion des Inhabers des Amtes beim Staatsrat gebunden sind, außer wenn das Amt, das er aufnimmt, mit einem höheren Gehalt verbunden ist.

Auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag hin, der spätestens zwei Monate vor Ablauf des beigeordneten Mandats eingereicht wird, kann er auf seine in Absatz 2 erwähnte endgültige Bestimmung verzichten. In diesem Fall nimmt er bei Beendigung des beigeordneten Mandats das Mandat oder Amt wieder auf, für das er zuletzt ernannt oder bestimmt war, gegebenenfalls über den Stellenplan hinaus. Wenn der Betroffene für das Mandat, dessen Ausübung er wieder aufnimmt, nicht ernannt ist, gilt diese Wiederaufnahme als Bestimmung für den gesamten Zeitraum, für den das Mandat verliehen worden ist.

Art. 241 - § 1 - Die erste Ernennung der Greffiers im Rahmen der Schaffung des Rates für Ausländerstreitsachen wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten, die einerseits vom ersten Präsidenten und Präsidenten und andererseits vom Chefgreffier vorgeschlagen werden, vorgenommen unter den Bewerbern, die die in Artikel 39/20 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bedingungen erfüllen und die gemäß § 2 für geeignet befunden wurden.

§ 2 - Auf Betreiben des ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen veröffentlicht der Minister des Innern die in § 1 erwähnten Vakanzen im *Belgischen Staatsblatt*. In der Veröffentlichung werden die Vakanzen, die Ernennungsbedingungen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen, die mindestens einen Monat beträgt, und die Behörde, der diese Bewerbungen übermittelt werden müssen, angegeben.

Der Minister des Innern organisiert eine Auswahlprüfung, deren Inhalt und Modalitäten er bestimmt.

Von der in Absatz 2 erwähnten Auswahlprüfung befreit sind Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung das Amt eines in Artikel 69 Nr. 4 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Mitglieds der Kanzlei des Staatsrates, eines Komplementärgreffiers des Staatsrates oder eines Chefgreffiers, eines dienstleitenden Greffiers, eines Greffiers oder eines beigeordneten Greffiers bei Gerichtshöfen und Gerichten seit mindestens fünf Jahren ausüben.

Art. 242 - § 1 - Für die in den Artikeln 236 bis 241 erwähnten Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung oder Ernennung den Nachweis über die in Artikel 43 § 3 Absatz 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten oder in den Artikeln 5 bis 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee erwähnten Kenntnisse der französischen oder niederländischen Sprache erbringen, gilt, dass sie die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der ihr Diplom ausgestellt ist, nachgewiesen haben, die in Artikel 39/21 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 106, erwähnt ist.

§ 2 - Für die in den Artikeln 236 bis 241 erwähnten Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung oder Ernennung den Nachweis über die in Artikel 15 § 1 Absatz 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Kenntnisse der deutschen Sprache für die Stufe A erbracht haben oder die nachweisen, dass sie für ihre Ernennung zum Beamten ihre Aufnahmeprüfung gemäß Artikel 43 § 4 Absatz 3 der vorerwähnten Gesetze in Deutsch abgelegt haben, gilt, dass sie die in Artikel 39/21 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen haben.

Wenn bei der ersten Bestimmung oder Ernennung kein Richter oder Mandatsinhaber gemäß Artikel 39/21 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt, entscheidet der erste Präsident, ob eine Sache, die in Deutsch eingereicht worden ist, in Französisch oder Niederländisch behandelt wird. In diesem Fall werden die Schriftstücke für den Rat je nach Fall ins Französische oder Niederländische übersetzt. Mündliche Erklärungen werden je nach Fall in Französisch oder Niederländisch oder in Deutsch mit Simultanübersetzung vorgenommen. Der Entscheid wird in Deutsch verkündet.

Art. 243 - Vorliegender Artikel und die Artikel 235 § 1 Absatz 2 und 236 bis 242 treten am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 6 Nr. 3, 6 Nr. 4, 17 Nr. 1 bis 6, 25 Nr. 2, 52 Nr. 4, 216, 219 und 220.

Die anderen Artikel treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 15. September 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Umwelt und der Pensionen
B. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3687

[C — 2007/00733]

27 DECEMBRE 2006. — Loi portant des dispositions diverses (II)
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du titre III, chapitres I, II, IV et V, de la loi du 27 décembre 2007 portant des dispositions diverses (II) (*Moniteur belge* du 28 décembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3687

[C — 2007/00733]

27 DECEMBER 2006. — Wet houdende diverse bepalingen (II)
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van titel III, hoofdstukken I, II, IV en V, van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (II) (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.